Schließen Versicherungsleistungen die Amtshaftung aus?

(§ 839 I 2 BGB.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Waldemar Heß
Gerichtsreferendar
aus Frankfurt a. M.

1941

Druck der Limburger Vereinsdruckerei G. m. b. H. in Limburg a. d. Lahn

Schließen Versicherungsleistungen die Amtshaftung aus?

(§ 839 I 2 BGB.)

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades

der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität zu Frankfurt a. M.

vorgelegt von

Waldemar Heß
Gerichtsreferendar
aus Frankfurt a. M.

1941

Druck der Limburger Vereinsdruckerei G. m. b. H. in Limburg a. d. Lahn

Gutachter:

Professor Dr. Friedrich Giese
Oberregierungsrat Professor Dr. Eberhard Niemann

Tag der mündlichen Prüfung: 9. April 1941

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41551901_0105

Inhaltsverzeichnis

Einleitung: Grundgedanke der Vorschrift des § 839 I 2 BGB. — Gegenstand und Zweck der vorliegenden Untersuchung . 7

Teil I: Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage der Anrechnung von Versicherungsleistungen 12

A. Anrechnung von Versicherungsleistungen auf Schadensersatzansprüche 12

B. Anrechnung von Versicherungsleistungen im Bereiche der Amtshaftung 17

I. Versicherungsleistungen stellen grundsätzlich einen „Ersatz dar, den der Verletzte auf andere Weise erlangt“ 17

II. Keine Anwendung dieses Grundsatzes auf Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen . 20

Teil II: Kritik der Rechtsprechung des Reichsgerichts unter Berücksichtigung der aus Versicherungskreisen vorliegenden Stellungnahmen 22

A. Die unbilligen Auswirkungen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung 22

B. Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 839 I 2 BGB. 25

I. Ablehnung der Konstruktion eines „bedingten Versicherungsvertrages“ 27

II. Der Versicherungsanspruch als „vorhandener“, nicht erst „erlangter“ Ersatz 30

III. Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem anderweitigen Ersatzanspruch und dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung . 34

IV. Verteidigung des gewonnenen Ergebnisses gegenüber naheliegenden Einwendungen . 40

C. Die Frage der Anrechnung von Versicherungsleistungen, insbesondere bei der Personenversicherung . 43

I. Bei der Lebensversicherung 43

II. Bei der Unfallversicherung 44

D. Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse . . 50

Exkurs: Ist der zum Ersatz von Schäden aus Amtspflichtverletzung verpflichtete Versicherer „Dritter im Sinne des § 839 I 1 BGB.“? 52

Schlußbetrachtung 56

Einleitung:

Grundgedanke der Vorschrift des § 839 I 2 BGB. Gegenstand und Zweck der vorliegenden Untersuchung.

Die Abhandlung ist einer speziellen Frage aus dem Gebiete der Amtshaftung gewidmet: Gegenstand der Untersuchung ist die Vorschrift des § 839 I 2 BGB., wonach bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung der Beamte nur dann in Anspruch genommen werden kann, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Einschränkung gilt auch dann, wenn an Stelle des Beamten der Staat haftet. Artikel 131 der Weimarer Reichsverfassung hat hieran nichts geändert[1]. Die Bestimmung des § 839 I 2 BGB. ist praktisch von um so größerer Bedeutung, als eine vorsätzliche Amtspflichtverletzung nur in den seltensten Fällen in Frage steht. Sie ist gedacht als eine Maßnahme gegen eine Überängstlichkeit des Beamten, dem bei der Fülle der ihm obliegenden Amtspflichten leicht ein Versehen unterlaufen kann[2]: Der Beamte soll nicht durch allzu häufige Inanspruchnahme, auch wegen der geringsten Fahrlässigkeit, übertrieben vorsichtig in der Handhabung seiner Amtsgeschäfte gemacht werden; es sollen daher zuvor andere der Billigkeit eher entsprechende Wege eingeschlagen werden, und der Geschädigte soll zunächst einmal versuchen, auf andere Weise wegen des ihm aus der Amtspflichtverletzung entstandenen Schadens Ersatz zu erlangen.

Die Vorschrift des § 839 I 2 BGB. geht auf § 91 Teil II Titel 10 des Preußischen Allgemeinen Landrechts zurück. Diese Bestimmung war allerdings erheblich weiter gefaßt; denn nach ihr konnte auch bei einer vorsätzlich begangenen Amtspflichtverletzung der Beamte erst dann in Anspruch genommen werden, wenn dem Verletzten andere gesetzliche Mittel zur Abwendung des infolge der Amtspflichtverletzung eingetretenen Schadens nicht zur Verfügung standen.

[1] RGZ. 102, 108; RG. Gruch. 71, 537.
[2] Vgl. Prot. S. 658—660.

Der erste Entwurf zum Bürgerlichen Gesetzbuch enthielt keine dahingehende Vorschrift. Auch der zweite Entwurf sah zunächst keine Bestimmung über eine hilfsweise Haftung des Beamten vor. Erst in der zweiten Lesung wurde die jetzt geltende Bestimmung in den Entwurf aufgenommen. Daß sie erst in letzter Stunde in das Gesetz eingefügt wurde, ist wohl mit die Ursache dafür, daß die Fassung des Gesetzes zu mannigfachen Zweifelsfragen Anlaß gegeben hat[3].

Aus der Fassung des § 839 I BGB. könnte man schließen, daß der Beamte in der Regel auch dann ersatzpflichtig ist, wenn er fahrlässig die ihm obliegende Amtspflicht verletzt hat, und daß seine Ersatzpflicht nur ausnahmsweise dann entfällt, wenn der Verletzte sich auf andere Weise Ersatz verschaffen kann.

Nach dieser Auffassung würde sich § 839 I 2 BGB. als ein „rechtshindernder Einwand" darstellen: Der Anspruch aus § 839 I BGB. käme ausnahmsweise bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 839 I 2 BGB. nicht zur Entstehung[4].

So wurde die Vorschrift des § 839 I 2 BGB. denn auch früher verschiedentlich aufgefaßt[5]. Dagegen liest die herrschende Lehre[6] den § 839 I BGB. so, als wenn er folgenden Wortlaut hätte:

> „Verletzt ein Beamter vorsätzlich die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so hat er dem Dritten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Verletzt er sie fahrlässig, so hat er den Schaden zu ersetzen, wenn der Verletzte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag."

So gesehen, handelt es sich in § 839 I 2 BGB. um eine Tatbestandsvoraussetzung der Amtshaftung bei fahrläs-

[3] Vgl. hierzu Ritter, Ausfallhaftung fahrlässiger Beamten, in: Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift 1934 A 253. Ritter erwähnt (unter Bezugnahme auf Dernburg Pand. 03, 2, 368), daß die Vorschrift des § 839 I 2 BGB. auch im Anschluß an eine im Gebiet des gemeinen Rechts verbreitete Ansicht in das BGB. gelangte.

[4] Das Vorliegen der Voraussetzungen hätte alsdann der Beamte bzw. dessen Dienstherr zu beweisen, während der Verletzte nur die Beweislast dafür trüge, daß ihm infolge einer fahrlässig begangenen Amtspflichtverletzung ein Schaden erwachsen ist. Mit anderen Worten: der Verletzte würde mit seiner Klage durchdringen, es sei denn, daß der in Anspruch Genommene ihm eine anderweitige Ersatzmöglichkeit nachweist.

[5] Vgl. z. B. Endemann, BGB. Bd. I, S. 1072; Engel S. 47; Linkelmann S. 101; Nöldecke S. 813; Siegel S. 57.

[6] Zum Beispiel RGZ. 81, 430; JW. 1933, S. 779; DJZ. 1932, 1419.

siger Amtspflichtverletzung, so daß das Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit zum Klagegrund als klagebegründende Tatsache gehört[7]. Nach dieser Auffassung trifft die Beweislast den Verletzten (Kläger), d. h. er hat streitigenfalls zu beweisen, daß ihm keine anderweitige Ersatzmöglichkeit zur Verfügung steht.

Aus der Fassung des Gesetzes läßt sich die herrschende Ansicht weder begründen noch widerlegen. Dagegen spricht der Zweck der Bestimmung (die ratio legis) m. E. eindeutig dafür, daß das Fehlen einer anderweitigen Ersatzmöglichkeit eine Tatbestandsvoraussetzung der Amtshaftung bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung ist. Aus den oben (S. 7 f.) gemachten Ausführungen über das gesetzgeberische Motiv ergibt sich, daß der Beamte bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung nur ausnahmsweise, nicht etwa in der Regel haften soll und der Verletzte ihn erst dann soll in Anspruch nehmen können, wenn ihm keine andere Ersatzmöglichkeit zur Verfügung steht.

Während diese Frage im Sinne der herrschenden Lehre als geklärt gelten kann, ist die Frage, was unter dem vom Verletzten zu erlangenden „Ersatz" zu verstehen ist, nach wie vor zweifelhaft.

Insbesondere ist neuerdings die Frage aufgetaucht, ob Leistungen, die der Verletzte auf Grund von Versicherungsverträgen erhält, einen „auf andere Weise erlangten Ersatz" darstellen. Wenn auch das Reichsgericht dies grundsätzlich bejaht, so kann doch die Frage, ob und inwieweit Versicherungsleistungen die Amtshaftung ausschließen oder mindern, noch keineswegs als geklärt gelten, zumal es nicht an Stimmen fehlt, die dem Reichsgericht widersprechen. Die Frage, die für das Versicherungswesen von weittragender Bedeutung ist, verdient daher eine eingehende wissenschaftliche Bearbeitung. Allerdings liegen hierzu schon einige kleinere Beiträge aus der Feder von Versicherungspraktikern vor; es fehlt indessen an jeglicher umfassenden, systematischen Behandlung des Problems, dessen Lösung die vorliegende Arbeit sich zum Ziele setzt.

Die Arbeit wird zunächst die Rechtsprechung des Reichsgerichts darstellen und sodann ihre unbilligen Auswirkungen aufzeigen. Dazu soll vorweg bemerkt werden, daß das Material an Entscheidungen nicht reich ist und die Kommentare und

[7] Vgl. RGZ. 81, 430; 86, 286; 91. 232; 137, 20; 138, 209; 139, 343; 141, 429; 150, 323. Staudinger § 839, Anm. 10; Planck § 839, Anm. 5.

Schriften, die sich mit der Auslegung des § 839 I 2 BGB. beschäftigen, zu der reichsgerichtlichen Rechtsprechung noch nicht kritisch Stellung genommen haben. Wie schon erwähnt, waren es Versicherungspraktiker, die die Frage aufwarfen, ob die Rechtsprechung des Reichsgerichts als billig und gerecht bezeichnet werden könne. Sie haben aber nicht nur Kritik geübt, sondern auch versucht, juristische Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen, die aber nicht überzeugend sind. Deshalb steht die eigene Stellungnahme im Vordergrund der Arbeit.

An einigen Beispielen soll zunächst gezeigt werden, wie unbillig sich die Rechtsprechung des Reichsgerichts wirtschaftlich gesehen auswirkt. Dabei kann die Auswahl der Beispiele deshalb begrenzt werden, weil die in der Versicherungspraxis bekanntgewordenen Fälle[8] zeigen, daß es sich immer nur um die eine Frage handelt, ob der Beamte oder sein Dienstherr irgendeinen Vorteil davon haben soll, daß der Verletzte sich durch Bezahlung von Prämien gegen gewisse Gefahren versichert hat.

Weiterhin gilt es, vor allem die rechtlichen Bedenken gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung zu erheben und zu der vom Reichsgericht gegebenen juristischen Begründung, § 839 I 2 BGB. lasse eine andere Auslegung nicht zu, Stellung zu nehmen. Dabei wird zunächst geprüft werden müssen, ob der Wortlaut, auf den sich das Reichsgericht in erster Linie beruft, zu der von ihm gegebenen Auslegung zwingt, oder ob nicht Sinn und Zweck des § 839 I 2 BGB. auch eine andere Auslegung zulassen. Hierbei wird sich zeigen, daß das Reichsgericht eine wesentliche Frage überhaupt nicht geprüft hat, nämlich die des Kausalzusammenhangs zwischen dem anderweitigen Ersatzanspruch und dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung, und daß gerade die Berücksichtigung des Kausalzusammenhangs die einschränkende Auslegung des § 839 I 2 BGB. rechtfertigt. Es wird sich ergeben, daß nur solche Ersatzansprüche des Verletzten die Amtshaftung ausschließen, deren Entstehungstatbestand mit der Amtspflichtverletzung in seinem Ursprung zusammenhängt. Gegen die Nichtanrechnung von Versicherungsleistungen läßt sich freilich das Bedenken erheben, daß der Verletzte eine doppelte Entschädigung erhalte. Da für die verschiedenen Arten der Scha-

[8] Ich habe bei zehn größeren Versicherungsgesellschaften Rückfrage gehalten.

densversicherung eine besondere Regelung durch § 67 VVG. getroffen ist, sind nur die Fälle der privaten Personenversicherungen problematisch. Ihnen sei deshalb eine eingehende Untersuchung gewidmet.

Ein Exkurs beschäftigt sich mit der Frage, ob der zum Ersatz von Schäden aus Amtspflichtverletzung verpflichtete Versicherer „Dritter im Sinne des § 839 I 1 BGB." ist. Könnte nämlich der entschädigungspflichtige Versicherer den Staat aus eigenem Recht gemäß § 839 I 1 BGB. in Anspruch nehmen, so wäre die den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bildende Frage, ob Versicherungsleistungen die Amtshaftung ausschließen, für die Versicherungsgesellschaften praktisch bedeutungslos.

Teil I:

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts zur Frage der Anrechnung von Versicherungsleistungen.

A. Anrechnung von Versicherungsleistungen auf Schadensersatzansprüche.

Der Schadensersatz im Sinne des bürgerlichen Rechts soll den Zustand, wie er ohne das schädigende Ereignis sein würde, wieder herstellen. Dieser Grundsatz, der im Bürgerlichen Gesetzbuch seinen Ausdruck vor allem in § 249 und in dem Prinzip der Naturalrestitution gefunden hat, gilt für alle Schadensersatzansprüche, gleichviel aus welchen Rechtsbeziehungen sie sich ergeben haben, gleichviel ob sie den naturalmäßigen oder geldmäßigen Ersatz zum Inhalt haben.

Aus diesem Grundsatz folgert man sowohl die untere als auch die obere Grenze jedes Schadensersatzanspruchs. Auf der einen Seite wird die vollständige Wiedergutmachung des Schadens gefordert, auf der anderen Seite soll der Schadensersatzgläubiger durch die Ersatzleistung nicht „bereichert" werden, wie sich das Reichsgericht in den später zu besprechenden Entscheidungen ausdrückt. Auf dieser Erwägung beruhen die Gedanken, die zum Begriff der Vorteilsausgleichung, der compensatio lucri cum damno, geführt haben [1]. Das Problem der Vorteilsausgleichung, das zu den umstrittenen Problemen des Schadensersatzrechts gehört, soll hier nur im Hinblick auf eine Teilfrage, nämlich die der Anrechnung von Versicherungsleistungen[2] auf Schadensersatz-

[1] Eine eingehende Darstellung des Problems findet sich bei Oertmann, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch, 1901; vgl. auch Oertmann, Kommentar, Vorbem. zu §§ 249 bis 254 BGB. Enneccerus, Schuldverhältnisse, 1928, § 237 II; Siber-Planck zu § 249 BGB. Wilburg, Die Lehre von der Vorteilsausgleichung, in: Ih. Jahrb. 1932, S. 51; u. a.

[2] Dazu mannigfache Abhandlungen, u. a. Günther, Sind die aus Lebens- und Unfallversicherungen entstehenden Vorteile auf den Schadensersatzanspruch gegen den Dritten anzurechnen? Diss. Jena 1939; Lentzen, Die Konkurrenz des Versicherungsanspruchs und des Entschädigungsanspruchs des Versicherungsnehmers gegen Dritte, Diss. Köln 1937; Koch, Über die Konkurrenz von Schadensersatz- und Versicherungsansprüchen, in: Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 1926, S. 417 ff. und dort angeführtes Schrifttum; Reimann, Die Anrechnung von Versicherungsleistungen, Diss. Bonn 1939.

ansprüche gegen Dritte untersucht werden, als deren Spezialfall sich wiederum die den Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bildende Frage der „Anrechnung von Versicherungsleistungen auf Ansprüche aus einer Amtspflichtverletzung" darstellt.

Der Eintritt des Versicherungsfalles löst den Anspruch des Versicherungsnehmers auf Zahlung des Versicherungsbetrages aus. Gleichzeitig kann aber der Eintritt des Versicherungsfalles (z. B. Brand des versicherten Hauses bei der Feuerversicherung, tödlicher Unfall des Versicherten bei der Unfallversicherung) auf einem Tatbestand beruhen, der nach allgemeinen gesetzlichen Vorschriften die Schadensersatzpflicht eines Dritten begründet. Dann entsteht die Frage, wie diese beiden Ansprüche, Versicherungsanspruch und Schadensersatzanspruch, sich zueinander verhalten. Kann der Versicherer die Leistung ablehnen, und den Versicherungsnehmer auf seinen Anspruch gegen den ersatzpflichtigen Schädiger verweisen? Kann umgekehrt der Schadensersatzpflichtige die Leistung ablehnen, weil der Schaden durch Versicherung gedeckt ist? Oder kann schließlich der Versicherungsnehmer sowohl vom Versicherer als auch vom Schadensersatzpflichtigen Leistung verlangen?

Diese Fragen bedürfen einer eingehenden Untersuchung nur für das Gebiet der Personenversicherung, also vornehmlich für die Lebens- und Unfallversicherung, da für die Sachversicherung durch § 67 VVG. eine besondere Regelung getroffen ist. Nach § 67 VVG. geht der Anspruch gegen den Schadensersatzpflichtigen durch cessio legis auf den Versicherer über. Eine solche Regelung besteht für das Gebiet der privaten Unfallversicherung und der Lebensversicherung nicht.

Über die Frage der Anrechnung von Vorteilen aus der Lebens- und Unfallversicherung hat sich eine ständige Rechtsprechung herausgebildet, deren Begründung allerdings in letzter Zeit geschwankt hat. Die Auffassung des Reichsgerichts[3] geht grundsätzlich dahin, daß Bezüge wie Pensionen, Witwen- und Waisengelder des Staates und der Gemeinden, soweit auf sie ein gesetzlicher Anspruch besteht, im Gegensatz zu den Leistungen aus privaten Verträgen zur Anrechnung gebracht werden können. Nicht anrechnungsfähig sind also Leistungen aus privaten, von dem Geschädigten selbst oder von

[3] Vgl. RGZ. 10, 30; RG. in JW. 1935, 769; JW. 1936, 2790; JW. 1937, 1241 und 2627; RGZ. 64, 350.

dritter Seite abgeschlossenen und bezahlten Unfall-, Lebens- oder Pensionsversicherungsverträgen.

Die älteste Entscheidung des Reichsgerichts geht davon aus, daß der Schadensersatzanspruch und der Anspruch auf die Versicherungsleistung vollkommen selbständig nebeneinander stehen und ohne Zusammenhang miteinander seien[4]. Der Schadensersatzanspruch beruhe auf der gesetzlichen Verpflichtung zum Ersatz des einem anderen zugefügten Schadens. Dagegen ergebe sich der Anspruch auf die Versicherungsleistung aus einem privaten Vertrag, der durch den Schaden nur ausgelöst werde[5].

In einer späteren Entscheidung[6] zieht das Reichsgericht in Erwägung, daß der Geschädigte den Vorteil der Versicherungsleistung ja nicht unentgeltlich erwirbt, sondern durch seine Prämienzahlung gleichsam erkauft habe, so daß auch aus diesem Grunde eine Anrechnung auf den Schadensersatzanspruch nicht in Frage kommen könne.

In der neuesten grundlegenden Entscheidung zu dieser Frage[7] fügt das Reichsgericht seiner bisherigen Begründung noch zwei neue Gesichtspunkte hinzu: Ausgangspunkt für die Betrachtung des Reichsgerichts ist der Sinn des Versicherungsverhältnisses, dem es widersprechen würde, wenn die Leistungen des Versicherers dem Schädiger zugute kämen. Wollte man die Versicherungssumme auf den Schadensersatzanspruch anrechnen, so sei das Ergebnis eine Art Haftpflichtversicherung, bei der ein anderer für den Schädiger die Prämie zahle.

Vier Gründe sind es also, die nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung nicht zulassen, daß der Versicherungsanspruch auf den Schadensersatzanspruch angerechnet wird: Die Tatsache, daß die Ursache des Versicherungsanspruchs ein selbständiger Vertrag ist, daß der Anspruch durch Gegenleistungen erworben wird, daß eine Anrechnung dem Sinn des Versicherungsverhältnisses widerspricht und schließlich, daß dem Schädiger, nicht dem Versicherungsnehmer die Leistung zugute komme.

---

[4] Siehe Anm. 3.
[5] RGZ. 10, 30.
[6] RGZ. 64, S. 350 ff.
[7] RG. in JW. 1935, S. 769.

Die reichsgerichtliche Rechtsprechung wird auch im Schrifttum von der herrschenden Lehre [8] geteilt.

Während nun bei vertraglichen Lebens- und Unfallversicherungen die Anrechnung der Versicherungsleistungen auf Schadensersatzansprüche allgemeiner Art in Rechtsprechung und Schrifttum fast einhellig verneint wird, wird die weitere Auffassung des Reichsgerichts, daß Versorgungsgelder des Staates, insbesondere Beamtenpensionen, in Anrechnung zu bringen seien, im Schrifttum bestritten [9].

Zur Beleuchtung der Stellungnahme des Reichsgerichts sei seine Rechtsprechung über die Anrechnung von Pensionen und Unterhaltsansprüchen näher dargestellt und gewürdigt:

Der gesetzliche Pensionsanspruch muß nach Ansicht des Reichsgerichts auf den Schadensersatzanspruch angerechnet werden, weil der Pensionsanspruch die adäquate Folge des schädigenden Ereignisses sei. Entgegengesetzt müsse man bei privaten Versicherungsleistungen entscheiden. Hier sei zwischen der Entstehung des Vorteils und dem schädigenden Ereignis kein juristischer, sondern nur ein natürlicher Kausalzusammenhang gegeben [10]. Es fehle an der „Identität der rechtserzeugenden Tatsache". Das Schadensereignis sei zwar Voraussetzung für den Anspruch des Geschädigten auf die Versicherungsgelder, bilde aber hierfür nicht im Rechtsinne den Entstehungsgrund. Wenn dem Geschädigten gesetzliche Pensionsansprüche zustehen, so habe er insoweit überhaupt keinen Schaden erlitten — ein Problem der Vorteilsausgleichung kann somit nach Ansicht des Reichsgerichts gar nicht vorliegen. Bei vertraglichen Versicherungsansprüchen dagegen „ist es nicht der Unfall allein und mithin nicht dasselbe oder ein mit ihm in adäquatem Zusammenhang stehendes Ereignis, das die Leistung des Dritten entstehen läßt, sondern das von dem Unfall unabhängige Vertragsverhältnis verpflichtet den Dritten zur Leistung, nachdem die vertragliche Bedingung der Leistung, der Schaden, eingetreten ist [11]". Es sei

[8] Allerdings sind die Begründungen sehr verschieden. Dernburg, Pand. 128, Anm. 12; Enneccerus II, S. 83; Kress, Lehrbuch des allg. Schuldrechts; Oertmann, Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch, S. 123; Baur, JW. 1937, S. 1463; Günther, Sind die aus Lebens- und Unfallversicherungen entstandenen Vorteile auf den Schadensersatzanspruch gegen den Dritten anzurechnen?

[9] Vgl. insbes. Baur, Entwicklung und Reform des Schadensersatzrechts, S. 59 ff.; Hagemann, in: JRPV. 1936, S. 305 ff.

[10] RGZ. 64, 353; vgl. auch RGZ. 15, 114; 73, 216; 82, 192; 92, 402.

[11] RGZ. 130, 261.

gleichgültig, ob man die Pension des Beamten als Unterhalt oder als Vergütung für geleistete Dienste auffasse. Jedenfalls sei die Pension kein „Äquivalent für Leistungen, die nach Art von Versicherungsprämien oder Beiträgen zu Privatpensionskassen einen selbständigen Vermögenswert bilden[12]".

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts läßt sich kurz dahin zusammenfassen, daß auf gesetzlicher Grundlage beruhende Vorteile anzurechnen sind, nicht aber die sich aus vertraglichen Beziehungen ergebenden Ansprüche.

Daß die reichsgerichtliche Rechtsprechung zumindest in der Begründung nicht zwingend ist, ist offensichtlich: zunächst müßte folgerichtig[13] auch bei Versicherungsleistungen ein adäquater Kausalzusammenhang bei der Entstehung der Versicherungsansprüche angenommen werden. Denn der Vorteilserwerb durch Versicherungsgelder ist nach Ansicht des Schrifttums[14] — die m. E. in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend ist, hier aber folgerichtig angenommen werden müßte — vielfach sogar typisch und für jedermann voraussehbar. Weiterhin folgt die verschiedenartige Behandlung von privaten Versicherungsleistungen und Beamtenpensionen nach Ansicht des Reichsgerichts aus der Tatsache, daß die Beamtenpension sich wirtschaftlich betrachtet nicht als Ersparnis des Beamten, sondern als Unterhaltsleistung des Staates darstellt. Mit Recht wird diesen Ausführungen des Reichsgerichts eine Überschätzung des Geldes gegenüber den ein Leben lang in Treue dargebrachten Diensten vorgeworfen[15].

Auch noch aus einem anderen Gesichtspunkt müssen gegen die Begründung des Reichsgerichts Bedenken erhoben werden. Das Reichsgericht selbst[16] steht — m. E. mit Recht — auf dem Standpunkt, daß freiwillige Leistungen, die aus fürsorglichen Gründen oder aus Freigebigkeit dem Verletzten zufließen, bei der Schadensberechnung nicht berücksichtigt werden, da der

[12] Ebenda.

[13] Ob das Ergebnis sachlich zu billigen ist, bleibe hier noch dahingestellt. Die Rechtsprechung wird hier nur auf ihre Folgerichtigkeit hin untersucht.

[14] So insbes. Planck-Siber, § 249, 5; Kress, a. a. O., S. 287; v. Tuhr, Obl. Recht § 13 II (Kausalzusammenhang zwischen dem Unfall und der Versicherungssumme sei nicht weniger adäquat als zwischen dem Unfall und einer zur Anrechnung kommenden Beamtenpension).

[15] Baur, a. a. O., S. 60.

[16] RG. in JW. 1932, S. 1908; RGZ. 143, 173 ff.

Schadensersatzpflichtige keinen Vorteil aus der Freigebigkeit Dritter ziehen dürfe. Wenn also nach Ansicht des Reichsgerichts die Beamtenpension sozusagen eine „Liberalität" des Staates gegenüber seinem Beamten darstellt, so müßte es folgerichtig diese Leistungen wie sonstige freiwillige Zuwendungen behandeln und für nichtanrechnungsfähig erklären.

Schon aus diesen kurzen Ausführungen geht die unsichere und anfechtbare Haltung des Reichsgerichts zur Frage der Anrechnung von Versicherungsleistungen auf Schadensersatzansprüche hervor. Da das Problem der Konkurrenz von Versicherungsansprüchen und Entschädigungsleistungen aber bereits vielfach und ausführlich behandelt worden ist, kann hier auf weitere Darlegungen verzichtet werden. Bei der Behandlung der allgemeinen Frage der Anrechnung von Versicherungsleistungen auf Schadensersatzansprüche kann die Rechtsprechung des Reichsgerichts insofern als folgerichtig bezeichnet werden, als sie stets die oben gekennzeichnete Auffassung vertreten hat, daß ein Schaden weder durch eine Lebens- noch durch eine Unfallversicherung ersetzt werden könne.

Dieser Grundsatz wird bei der Anrechnung von Versicherungsleistungen auf Ansprüche gegen den fahrlässig handelnden Beamten vom Reichsgericht durchbrochen. Abgesehen von der großen Bedeutung, die diese Rechtsprechung für die Versicherungspraxis hat, ist diese den eigentlichen Gegenstand der vorliegenden Abhandlung bildende Frage also auch von theoretischem Interesse.

B. Anrechnung von Versicherungsleistungen im Bereiche der Amtshaftung.

I. Versicherungsleistungen stellen grundsätzlich einen „Ersatz dar, den der Verletzte auf andere Weise erlangt".

Von dem Grundsatz der Nichtanrechenbarkeit von Versicherungsleistungen glaubt das Reichsgericht also im Bereiche der Amtshaftung eine Ausnahme machen zu können und hier Versicherungsleistungen als einen „anderweitigen Ersatz" im Sinne des § 839 I 2 BGB. in Anrechnung bringen zu müssen.

Daß die Möglichkeit, aus einem Versicherungsvertrag Ersatz zu erlangen, die Amtshaftung grundsätzlich ausschließt,

hat das Reichsgericht erstmalig in seiner Entscheidung vom 15. November 1932[17] ausgesprochen: Ein Zwangsversteigerungsrichter hatte fahrlässig den Ausfall einer Hypothek verursacht. Die der Hypothek zugrunde liegende Forderung war gegen Ausfall durch Kreditversicherungsvertrag gesichert. Der Versicherer entschädigte den Versicherungsnehmer und verlangte vom Staat gemäß § 839 BGB., Art. 131 WRV. in Verbindung mit § 67 VVG.[18] Ersatz.

Das Reichsgericht erblickte in dem Anspruch der um die Hypothek gebrachten Darlehensgläubigerin gegen den Versicherer eine anderweitige Ersatzmöglichkeit; denn, so führt das Reichsgericht aus, es sei gleichgültig, ob die Möglichkeit des Geschädigten, den erlittenen Schaden von dritter Seite ersetzt zu erhalten, auf Gesetz oder Vertrag beruhe. Der Ausschluß der Amtshaftung setze nicht etwa voraus, daß der Anspruch des Geschädigten gegen den Dritten auf Ersatz des durch die Amtspflichtverletzung entstandenen Schadens gehe, daß also derjenige, gegen den sich der Anspruch richtet, mit haftbar für den durch den Beamten angerichteten Schaden sei.

An seiner Ansicht, daß Versicherungsleistungen grundsätzlich einen anderweitigen Ersatz im Sinne des § 839 I 2 BGB. darstellen, hat das Reichsgericht trotz der Einwände, die hiergegen aus Versicherungskreisen erhoben wurden[19], festgehalten und in der grundlegenden Entscheidung vom 29. Juni 1934[20] ausdrücklich die Auffassung zurückgewiesen, daß für den Ersatz im Sinne des § 839 I 2 BGB. nur Schadensersatzansprüche gegen andere Beteiligte oder solche Bereicherungsansprüche in Betracht kämen, die durch eine unberechtigte Verfügung des Beamten entstanden seien, nicht aber auch Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die sich der Verletzte durch einen besonderen Vertrag erkauft habe. Eine solche Unterscheidung beruhe auf einer Verkennung der Bedeutung des § 839 I 2 BGB., aus dessen Worten mit Notwendigkeit

[17] RGZ. 138, 209 ff.

[18] Nach § 67 VVG. geht, sofern dem Versicherungsnehmer ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gegen einen Dritten zusteht, dieser Anspruch auf den Versicherer über, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

[19] Zum Beispiel von Nelte, JRPV. 1934, S. 113; Zinkeisen, JRPV. 1935, S. 145; Kerschbaum, JW. 1935, S. 2600; Lindemann, Öffentl.-rechtl. Versicherung 1935, S. 5; Arnold, JRPV. 1936, S. 353; Ritter, Hanseat RGZ. 1934, A 250.

[20] RGZ. 145, 61.

folge, daß bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung der Beamte bzw. dessen Dienstherr nur in Anspruch genommen werden könne, wenn und soweit eine andere Ersatzmöglichkeit fehle, also ohne Inanspruchnahme des Staates der Verletzte dauernd geschädigt bliebe. Es sei daher gleichgültig, ob die anderweitige Ersatzmöglichkeit auf Gesetz oder Vertrag beruhe, ob z. B. für einen von einem Polizeibeamten fahrlässig verursachten Schaden eine zahlungsfähige Privatperson wegen mitwirkenden Verschuldens nach den Vorschriften über unerlaubte Handlung aufkommen müsse, oder ob eine Versicherungsgesellschaft auf Grund des Versicherungsvertrages Ersatz zu leisten habe. Als Schutzbestimmung zugunsten des in Anspruch genommenen Beamten erfordere § 839 I 2 BGB. nicht etwa ein Zusammenfallen des gegen den Beamten begründeten Haftungsanspruch mit dem gegen den Dritten zu erhebenden Ersatzanspruch, vielmehr genüge es, wenn Haftungsanspruch und Ersatzanspruch aus dem gleichen Tatsachenkreis hervorgingen.

Der Anrechnung von Versicherungsleistungen stehe nicht etwa entgegen, daß die Leistung der Versicherungsgesellschaft durch Prämien erkauft werde; denn die Prämien würden nicht im Hinblick auf eine möglicherweise durch Amtspflichtverletzung eines Beamten eintretende Schädigung gezahlt, sondern, um überhaupt bei einem Schadensfall Ersatz zu erhalten, gleichgültig, woher der Schaden rührt.

Der Gedanke, von dem sich das Reichsgericht hier leiten läßt, ist also, daß der durch die Amtspflichtverletzung betroffene Dritte insoweit keinen Schaden erleidet, als seine Versicherungsgesellschaft für den Schaden aufkommen muß. Darum muß sich der Verletzte den Betrag anrechnen lassen, den er von seiner Versicherungsgesellschaft erlangen kann.

In den genannten Entscheidungen handelte es sich um Leistungen aus einer Kreditversicherung (RGZ. 138, 209) bzw. um Leistungen aus einer Sachversicherung (RGZ. 145, 61). In der Folgezeit hat das Reichsgericht aber auch Leistungen aus Personenversicherungen als anderweitigen Ersatz angesehen.

So vertritt es in seiner Entscheidung vom 14. Juli 1936[21] die Ansicht, daß auch die Möglichkeit, aus einer privaten Unfall-Versicherung Leistung im Hinblick auf einen infolge Amtspflichtverletzung erlittenen Unfallschaden zu erlangen, die Amtshaftung ausschließe. Die versicherungsrechtliche Unter-

[21] RGZ. 152, 20.

scheidung zwischen Schadensversicherung einerseits und Personenversicherung andererseits könne nicht maßgebend dafür sein, ob das, was ein Geschädigter auf Grund eines Versicherungsvertrages von dem Versicherer erhält, eine Ersatzleistung im Sinne des § 839 I 2 BGB. sei oder nicht; denn wie bei der Schadensversicherung, so sei auch bei der Unfallversicherung Ziel und Zweck in aller Regel eine Schadensdeckung. Wiederum betont das Reichsgericht, daß der durch die Amtspflichtverletzung Betroffene keinen Schaden erleide, soweit er für die Schadensfolgen einen Versicherungsbetrag erhält.

Schließlich sieht das Reichsgericht neuerdings auch Leistungen aus der Sozial-Versicherung [22] als Ersatz im Sinne des § 839 I 2 BGB. an, Denn es begründe keinen Unterschied, ob der Verletzte die Versicherungsleistung auf Grund eines privaten Versicherungsvertrages oder auf Grund einer gesetzlichen Kranken- oder Unfallversicherung erhalte. Der Sinn der in § 839 I 2 BGB. gegebenen Gesetzesvorschrift sei eben der, den fahrlässig handelnden Beamten weitgehend zu schützen. Daher sei der Kreis der nach dieser Vorschrift in Betracht kommenden anderweitigen Ersatzmöglichkeit nicht eng, sondern weit zu fassen.

II. Keine Anwendung dieses Grundsatzes auf Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen.

Von dem Grundsatz, daß Versicherungsleistungen einen anderweitigen Ersatz im Sinne des § 839 I 2 BGB. darstellen, macht das Reichsgericht eine bemerkenswerte Ausnahme. Es erachtet nämlich den infolge Todes des Verletzten fällig gewordenen Anspruch aus einer Lebensversicherung nicht für einen den schadensersatzberechtigten Angehörigen zufließenden anderweitigen Ersatz [23]. Die für die Schadens- und Unfallversicherung geltenden Grundsätze könnten bei einer Lebensversicherung deshalb keine Anwendung finden, weil Ziel und Zweck dieser Versicherung regelmäßig nicht eine Schadensdeckung, sondern eine Kapital- oder Rentenvorsorge sei, im Erlebensfalle für eigene Zwecke des Versicherten, im Todesfalle für die Angehörigen. Die Lebensversicherung stelle mit-

[22] RG. in Deutsches Recht 1939, S. 2013; RGZ. 161, 199; gleicher Ansicht OLG. München, in: HRR. 1938, Nr. 437.
[23] RGZ. 155, 188.

hin eine besondere Art des Sparens dar, wobei die Prämien ihrem Wesen nach als Spargelder anzusehen seien. Es stehe bei der Lebensversicherung von vornherein fest, daß die Versicherungssumme dem Versicherungsnehmer persönlich oder seinen Angehörigen in jedem Falle zugute kommen müsse, unabhängig davon, ob er den Zeitpunkt der Fälligkeit erlebe und ohne Rücksicht darauf, ob sein Tod ein natürlicher gewesen oder durch Unfall herbeigeführt worden sei. Der innere Grund für die Lebensversicherung sei daher auch im Falle eines vorzeitigen Todes infolge Unfalles nicht die Sicherung einer Schadensdeckung, sondern die vorzeitige Auszahlung eines an sich jedenfalls einmal fällig werdenden Sparguthabens trotz nicht voller Leistung der Sparprämie. Die Anrechnung des Anspruchs aus einer Lebensversicherung würde dem Versicherten bzw. dessen Angehörigen einen Anspruch nehmen, der auch ohne den Unfall im Zeitpunkt seiner Fälligkeit hätte verwirklicht werden können. Überdies stelle die Lebensversicherung schon vor der Fälligkeit einen Vermögenswert dar, der durch Rückkauf oder Beleihung usw. nutzbar gemacht werden könne. Dieser Vermögenswert sei aber kein Ersatz für den erlittenen Schaden und könne deshalb nicht nach § 839 I 2 BGB. angerechnet werden. Das gleiche müsse auch gelten für den durch den vorzeitigen Tod des Versicherten fällig gewordenen Versicherungsanspruch. Zwar seien in einem solchen Falle Prämien erspart worden, diese Ersparnis werde jedoch durch die Berücksichtigung des durch den früheren Tod bedingten Risikos für den Versicherer bei der Bestimmung der Prämienhöhe ausgeglichen.

Damit ist das Bild, das die Rechtsprechung des Reichsgerichts bietet, im wesentlichen vollständig wiedergegeben. Die Ansicht, daß Versicherungsleistungen mit Ausnahme der Leistungen aus einer Lebensversicherung einen anderweitigen Ersatz darstellen, bedarf einer eingehenden Nachprüfung, zumal eine dahingehende Auslegung des § 839 I 2 BGB. zu unbilligen Auswirkungen führt. Dies soll im folgenden zunächst aufgezeigt werden.

Teil II:

Kritik der Rechtsprechung des Reichsgerichts unter Berücksichtigung der aus Versicherungskreisen vorliegenden Stellungnahmen.

A. Die unbilligen Auswirkungen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung.

Wie wir gesehen haben, kommt nach der Auffassung des Reichsgerichts, soweit der infolge fahrlässiger Amtspflichtverletzung geschädigte Dritte von seinem Versicherer Schadensdeckung erlangen kann, ein Anspruch gegen den Beamten bzw. den für diesen eintretenden Dienstherrn gar nicht zur Entstehung. Die Folge davon ist, daß die Versicherungsgesellschaft, wenn sie dem Geschädigten Ersatz leistet, kein Rückgriffsrecht gegen den schuldigen Beamten bzw. dessen Dienstherrn erwirbt. Denn es fehlt an einem Anspruch gegen den Schädiger, der gemäß § 67 VVG. auf die Versicherungsgesellschaft übergehen könnte. Die Versicherungsgesellschaft muß also den Schaden voll und ganz tragen, obwohl ein zahlungsfähiger Schuldiger vorhanden ist. In einem solchen Falle soll aber gerade § 67 VVG. für den Versicherer durch die Eröffnung der Rückgriffsmöglichkeit den Ausgleich herbeiführen.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts führt also zu dem auffälligen Ergebnis, daß die von dem Verletzten eingegangene Versicherung nicht nur ihm, sondern darüber hinaus auch dem schuldigen Beamten bzw. dem für dessen Amtshandlungen verantwortlichen Dienstherrn zugute kommt: Soweit der Versicherer verpflichtet ist, den infolge der Amtspflichtverletzung eingetretenen Schaden zu decken, entfällt jegliche Haftung des Dienstherrn. Aber auch der schuldige Beamte selbst wird dadurch besser gestellt, daß der Verletzte gegen den eingetretenen Schaden versichert ist. Denn, da sein Dienstherr nicht haftet, scheidet auch ein gegen ihn gerichteter Regreßanspruch von vornherein aus[1].

[1] Dagegen wäre der Beamte regreßpflichtig, wenn sein Dienstherr für die Folgen seiner Amtspflichtverletzung einzustehen hätte und ihm (dem Beamten) g r o b e Fahrlässigkeit zur Last fiele. Vgl. § 23 DBG.

Dagegen müßte der Dienstherr, wenn der Verletzte nicht versichert wäre, zunächst vollen Ersatz leisten und könnte sich dann bei grober Fahrlässigkeit des Beamten im Wege des Rückgriffs gemäß § 23 Abs. 2 DBG. an diesen halten.

So zeigt sich, daß sich die Versicherung des infolge Amtspflichtverletzung Geschädigten gleichsam als eine Haftpflichtversicherung zugunsten des schuldigen Beamten und seines für ihn verantwortlichen Dienstherrn darstellt.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß dieses Ergebnis, zu dem die reichsgerichtliche Rechtsprechung führt, unbillig ist. Denn es ist nicht einzusehen, daß der Beamte bzw. dessen Dienstherr irgendeinen Vorteil davon haben soll, daß der Verletzte sich gegen Zahlung von Prämien gegen gewisse Gefahren gesichert hat. Vor allem aber widerspricht das Ergebnis, daß die Versicherungsgesellschaft den Schaden voll und ganz zu tragen hat, dem allgemeinen Grundsatz unserer Rechtsordnung, daß in erster Linie der Schuldige für sein Tun einzustehen hat.

Ein Beispiel[2] möge veranschaulichen, zu welch grotesken Folgen die Rechtsprechung des Reichsgerichts unter Umständen führen kann:

Durch eine grobfahrlässige Amtspflichtverletzung eines Notars ist ein Dritter geschädigt worden, der gegen den entstandenen Schaden versichert war. Nach der Ansicht des Reichsgerichts hat nur die Versicherung des Dritten den Schaden zu ersetzen. Gesetzt nun den Fall, daß auch der Notar versichert war, so ist die Haftpflichtversicherung des schuldhaft handelnden Notars freigestellt, weil der schuldlose Dritte sich auch seinerseits durch Versicherungsvertrag geschützt hat.

Die Rechtsprechung des Reichsgerichts kann sich zufolge des Ausschlusses der in § 67 VVG. vorgesehenen Rückgriffsmöglichkeit auch dahin auswirken, daß die Versicherungsgesellschaften mit Rücksicht auf den Verlust der bisher einkalkulierten fiskalischen Regreßmöglichkeiten schließlich gezwungen werden[3], die Prämien zu erhöhen[4], bzw. bei Ver-

---

[2] Nach Nelte, Ausschluß des Versichererregresses bei Schädigung durch fahrlässige Amtspflichtverletzung? in: JRPV. 1934, S. 114.

[3] Das heißt, wenn das Reichsgericht seinen Standpunkt nicht in absehbarer Zeit aufgibt.

sicherungen auf Gegenseitigkeit den Gewinnanteil der Versicherten zu kürzen. Damit aber wäre der Staat gegen Schäden, die seine Beamten in Ausübung ihres Amtes fahrlässig anrichten, nicht nur auf Kosten der Versicherer, sondern letztlich auf Kosten der einzelnen Versicherungsnehmer versichert. Denn es würden die infolge Amtspflichtverletzung eingetretenen Schäden nicht, wie es gerecht wäre, den Staat und damit die Allgemeinheit treffen, sondern infolge erhöhter Versicherungsprämie den kleinen Kreis der Versicherten.

Darüber hinaus kann sich die Auslegung des Reichsgerichts sogar zum Nachteil des Verletzten auswirken. Der Zwang des Verletzten, an Stelle des Staates seine Versicherungsgesellschaft in Anspruch zu nehmen, kann nämlich leicht zu einer Kündigung des Versicherungsverhältnisses führen[5], die der Versicherungsnehmer, wenn überhaupt, so nur durch Zahlung erhöhter Prämien[6] abwenden kann. Ist dies nicht möglich, so wäre er gezwungen, sich bei einer anderen Versicherungsgesellschaft versichern zu lassen, was für ihn zumindest mit dem Nachteil verbunden wäre, daß er erneut eine sogenannte Geschäftsgebühr (= Eintrittsgebühr) und die mit dem Antrag verbundenen Unkosten zu zahlen hätte. Besonders nachteilig würde sich für den Verletzten die Kündigung eines Krankenversicherungsvertrages sowie die eines Unfallversicherungsvertrags auswirken.

Was zunächst die Krankenversicherung betrifft, so genügt es, in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, daß hier der Versicherungsschutz im allgemeinen erst nach drei Monaten (der sogenannten Wartezeit) beginnt, daß der Schutz sich nicht

[4] Vgl. Nelte, JRPV. 1934, S. 115, wo ausgeführt ist, daß die Versicherer „die Kalkulation ihrer Prämien unter Berücksichtigung der Regreßmöglichkeiten vorgenommen haben, die ihnen auf Grund des § 67 VVG. und auf Grund von Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen zustehen" und, daß unter den Regreßmöglichkeiten, „die sich aus Amtspflichtverletzung ergebenden Ansprüche einen nicht unerheblichen Teil darstellen". — Leider sind diese Fälle, wie Rückfragen bei den maßgeblichen Versicherungsgesellschaften ergeben haben, statistisch nicht erfaßt.

[5] Die Versicherungsgesellschaften behalten sich vielfach in den Versicherungsbedingungen ein Kündigungsrecht für den Fall vor, daß sie auf Grund eines Versicherungsfalles einen Schadenersatz geleistet haben. Vgl. z. B. die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der „Albingia" Versicherungs-A.-G. Hamburg für Unfallversicherung, § 18, Abs. 2a sowie für Haftpflichtversicherung, § 10.

[6] Vgl. insbes. Paehler, JRPV. 1936, S. 195.

auf solche Krankheiten erstreckt, die ihre Ursache in einem zur Zeit des Versicherungsabschlusses bereits bestehenden Leiden (oder Konstitutionsschwäche) haben und daß kein Kontrahierungszwang besteht[7].

Während bei der Krankenversicherung der Versicherer das Versicherungsverhältnis nur unter besonderen Umständen kündigen kann, steht ihm bei der Unfallversicherung, wenn eine Entschädigung gezahlt worden ist, ohne weiteres das Recht zu, den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu kündigen[8]. Nach erfolgter Kündigung wird aber der Versicherte in vielen Fällen eine Unfallversicherung überhaupt nicht mehr abschließen können, weil jeder Versicherer dieses Wagnis ablehnen wird. Man denke an Fälle, in denen eine erhebliche Körperbeschädigung oder ein Nervenleiden als Folge des durch eine fahrlässige Amtspflichtverletzung hervorgerufenen Unfalls zurückgeblieben ist. Der Versicherungsnehmer erleidet hier also durch die Amtspflichtverletzung einen weiteren Schaden. Dieser Tatsache müßte jedenfalls — wenn man nicht entgegen dem Reichsgericht die Unfallversicherungssumme als schadenmindernd im Sinne des § 839 I 2 BGB. heranziehen will — bei der Entscheidung über den Schadensersatzanspruch aus § 839 BGB. irgendwie Rechnung getragen werden[9].

B. Einschränkung des Anwendungsbereichs des § 839 I 2 BGB.

Die vorstehenden Ausführungen sollten nur zeigen, wie unbillig sich die Auslegung des Reichsgerichts im Hinblick auf die wirtschaftlichen Folgen auswirkt. Hieraus erklärt sich, daß die Ansicht des Reichsgerichts noch keinen einzigen Anhänger im Schrifttum[10] gefunden hat, sondern — im Gegenteil — von den wenigen Schriftstellern, die bisher überhaupt zu der reichsgerichtlichen Rechtsprechung Stellung genommen haben, bekämpft wird. Hierzu muß allerdings bemerkt werden, daß es sich bei den Gegnern des Reichsgerichts durchweg um juristische Berater der interessierten Versiche-

[7] Die Ablehnung von Versicherungsanträgen ist keineswegs selten.
[8] § 18 II, Ziffer 1a der Allgemeinen Versicherungsbedingungen.
[9] Dies ist jedoch, soweit ersichtlich, in dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall (RGZ. 152, 20) nicht geschehen.
[10] Genannt seien: Gerhard, JW. 1933, S. 778; Nelte, JRPV. 1934, 113 f.; Junck, JRPV. 1934, 311; Zinkeisen, JRPV. 1935, 145; Arnold, JRPV. 1936, 353.

rungsgesellschaften handelt [11]. Dessenungeachtet kommt ihnen das Verdienst zu, nicht nur nachgewiesen zu haben, daß die Rechtsprechung des Reichsgerichts sich zum Nachteil der Versicherungsgesellschaften auswirken muß, sondern darüber hinaus, auch juristische Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt zu haben, die zu einem billigeren Ergebnis führen und schon darum ernsthafte Beachtung verdienen. Denn allein mit dem Nachweis der Unbilligkeit der reichsgerichtlichen Rechtsprechung kann diese nicht schon als widerlegt betrachtet werden. Es wäre ja möglich, daß das Gesetz eine andere Auslegung als die vom Reichsgericht gegebene schlechterdings nicht zuläßt. Alsdann könnte nur der Gesetzgeber im Wege der Gesetzesabänderung Abhilfe schaffen. Daran ändert auch nichts der inzwischen eingetretene Wandel der Lebens- und Rechtsanschauungen, d. h. es ist auch heute der Richter an die früheren Gesetze, die der nationalsozialistische Gesetzgeber einstweilen weiter gelten läßt, gebunden, und es ist ihm nicht etwa gestattet, die Schranken zu überschreiten, die der Gesetzgeber der Auslegung gezogen hat.

Haben die bisherigen Ausführungen die reichsgerichtliche Rechtsprechung nur in ihrer unbilligen Auswirkung für den Versicherer und den Geschädigten aufgezeigt, so gilt es nunmehr, zu der vom Reichsgericht gegebenen juristischen Begründung, § 839 I 2 BGB. lasse eine andere Auslegung nicht zu, Stellung zu nehmen. Hierbei sollen die verschiedenen Versuche im versicherungsrechtlichen Schrifttum auf rechtskonstruktivem Wege bereits de lege lata zu einem billigeren Ergebnis zu kommen, mit in Betracht gezogen und im einzelnen gewürdigt werden.

Der entscheidende Satz der reichsgerichtlichen Rechtsprechung ist: „Ob der Geschädigte den Ersatz des Schadens von anderer Seite auf Grund gesetzlicher Vorschrift oder Vertrag erlangen kann, ist für den Ausschluß der Amtshaftung gleichgültig [12]."

Dies folgert das Reichsgericht aus dem Wortlaut des § 839 I 2 BGB. Nach der Fassung dieser Vorschrift scheint es in der Tat nicht darauf anzukommen, auf welche Weise der Verletzte für den aus der Amtspflichtverletzung entstandenen Schaden Ersatz zu erlangen vermag, und es scheint auf den ersten Blick als selbstverständlich, daß der Verletzte die Staats-

[11] Siehe Anm. 10.
[12] RG. in JW. 1933, S. 778 = RGZ. 138, 209 ff.

haftung eben nur dann in Anspruch nehmen kann, wenn und soweit er ohne Inanspruchnahme des Staates dauernd geschädigt bliebe. Immerhin macht auch das Reichsgericht eine Einschränkung, wenn es sagt, daß eine dem Geschädigten von dritter Seite freiwillig zwecks Behebung des Schadens gemachte Zuwendung die Amtshaftung nicht ausschließe; die Amtshaftung sei vielmehr nur dann ausgeschlossen, wenn der Verletzte einen Anspruch auf den anderweitigen Ersatz habe[13]. Bei einer vor dem Schadenseintritt abgeschlossenen Versicherung aber — so führt das Reichsgericht weiterhin aus — werde mit der Entstehung des Schadens unmittelbar ein Ersatzanspruch gegen die Versicherungsgesellschaft ausgelöst, so daß der Geschädigte von vornherein keinen Schaden erleide, soweit er ihn von einem zahlungsfähigen Versicherer ersetzt erhalten kann.

Der Ausschluß der Amtshaftung setzt also nach Ansicht des Reichsgerichts voraus, daß „die andere Seite" zum Ersatz des Schadens verpflichtet sein muß, den andernfalls der Geschädigte vom Staat verlangen könnte.

Man sollte glauben, daß nach Eintritt des Versicherungsfalles (verursacht durch die Amtspflichtverletzung) der Versicherer nach Maßgabe des Versicherungsvertrages ohne weiteres zur Zahlung verpflichtet ist. Dies ist jedoch nicht unbestritten.

I. Ablehnung der Konstruktion eines „bedingten Versicherungsvertrages".

Paehler[14] und Gerhard[15] sind der Ansicht, daß die Entschädigungsverpflichtung des Versicherers nur eine bedingte sei.

1. Paehler meint, es müsse bei jedem Schadensversicherungsvertrag als stillschweigend zwischen dem Versicherer und Versicherungsnehmer vereinbarte Bedingung gelten, daß der Versicherer sich nur für den Fall zur Zahlung verpflichtet erklärt, daß etwa bestehende Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere Ersatzpflichtige auf ihn gemäß § 67 VVG. übergehen. Daß die Versicherungsgesellschaft von dieser Voraussetzung ausginge, ergebe sich schon daraus, daß sie gerade wegen des Rückgriffsrechts das Risiko, folglich auch

[13] Vgl. RGZ. 145, 63.
[14] JRPV. 1936, S. 194.
[15] JW. 1933, S. 778.

die zu zahlende Prämie, niedriger kalkuliere. Dem Versicherungsnehmer aber sei es „grundsätzlich gleichgültig, ob sich der Versicherer an dem Dritten (Schädiger) schadlos halte oder nicht", so daß er gegen eine „solche stillschweigende Klausel zumindest nichts einzuwenden habe. Im Gegenteil werde er wegen der geringeren Prämie sogar den Übergang der Schadensforderung auf den Versicherer wünschen [16]".

Die Bedingung, unter der der Versicherer zur Zahlung verpflichtet ist, hält Paehler für stärker als die Bedingung, von der die Rechtsprechung des Reichsgerichts die Ersatzpflicht wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung abhängig macht (nämlich, daß der Geschädigte von keiner anderen Seite, auch nicht von einem privaten Versicherer, Ersatz erhält). Denn die Verpflichtung des Versicherers zur Zahlung gegenüber dem Versicherungsnehmer hänge davon ab, daß „nicht durch irgendwelche Umstände oder Bedingungen die Rückgriffsmöglichkeit gegen den schuldigen Dritten gemäß § 67 VVG. abgeschnitten [17]" sei. Wenn dies aber, wie das Reichsgericht annimmt, der Fall sei, so sei ein entschädigungspflichtiger Versicherungsfall dem Versicherungsnehmer gegenüber nicht gegeben.

Daraus, daß sich der Versicherer ohne die normalerweise gegebene Regreßmöglichkeit nicht zur Zahlung an den Versicherungsnehmer verpflichte, zieht Paehler sodann die Folgerung, daß für den Verletzten kein anderweitiger Ersatzanspruch bestehe, also der Schadensersatzanspruch gegen den Staat zur Entstehung gelangen müsse, der alsdann gemäß § 67 VVG. auf den Versicherer übergehen könnte. Diese Schlußfolgerungen sind an sich richtig; um so fraglicher ist es aber, ob man mit Paehler jeden Schadensversicherungsvertrag als unter der stillschweigenden Bedingung geschlossen ansehen kann, daß die normalerweise gegebene Rückgriffsmöglichkeit gegen den Schädiger nicht durch irgendwelche Umstände oder Bedingungen verschlossen ist.

Diese Frage ist zu verneinen. Die Bedingung, die Paehler annimmt, stellt m. E. nicht mehr als eine Fiktion zur Begründung des gewünschten Ergebnisses dar. Denn, was der Versicherungsnehmer will, ist unbedingter Versicherungsschutz; d. h. er will sich bei Eintritt des Schadensfalles unter allen Umständen und ohne weiteres an den Versicherer halten

[16] JRPV. 1936, S. 196.
[17] JRPV. 1936, S. 196.

können, mag dieser einen Anspruch gegen einen etwa vorhandenen Schädiger erwerben oder nicht und unabhängig davon, ob gegebenenfalls ein solcher Anspruch auf den Versicherer übergeht oder nicht. Man kann daher den Versicherungsvertrag, der ebenso wie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen [18] von einer solchen Bedingung, wie sie Paehler annimmt, nichts enthält, nicht dahingehend auslegen, daß bei Eintritt des Schadensfalles der Versicherungsanspruch nur dann zur Entstehung kommen soll, wenn dem Versicherer bei Vorhandensein eines ersatzpflichtigen Schädigers die Möglichkeit offen bleibt, sich an diesen im Rückgriffswege schadlos zu halten.

Die Konstruktion eines stillschweigend bedingten Versicherungsvertrages hat denn auch nicht einmal bei den Gegnern des Reichsgerichts [19] Anklang gefunden [20].

2. Nur Gerhard [21] vertritt außer Paehler die Ansicht, daß von vornherein ein bedingter Versicherungsvertrag vorliege. Nach Gerhard „gilt durch den Versicherungsvertrag der in § 67 VVG. vorgesehene Forderungsübergang als von vornherein vereinbart". Dann aber liege, so folgert Gerhard, „auch von vornherein nur ein bedingter Versicherungsvertrag, und zwar des Inhalts vor, daß der Versicherer nur Zahlung zu leisten hat, sofern ein etwaiger Ersatzanspruch auf ihn übergeht". Der Versicherungsnehmer habe also keine Möglichkeit, vorweg Rechte aus dem Versicherungsvertrag geltend zu machen und damit seinen Anspruch gegen den Beamten bzw. den Staat zum Scheitern zu bringen.

Die Darlegungen Gerhards können noch weniger überzeugen als der an sich folgerichtige Gedankengang Paehlers: Gerhards Ausführungen erwecken den Eindruck, als ob bei dem Übergang des Ersatzanspruches gegen den Schädiger auf den

[18] Hierzu sei noch bemerkt, daß die Allgemeinen Versicherungsbedingungen den Charakter der Ausschließlichkeit tragen. Dies folgt nicht nur daraus, daß sie schriftlich niedergelegt sind, sondern auch daraus, daß sie dem Aufsichtsamt für das private Versicherungswesen zur Genehmigung vorzulegen sind.

[19] Die Gegner sind: Nelte, JRPV. 1934, S. 113; Zinkeisen, JRPV. 1935, S. 145; Kerschbaum, JW. 1935, S. 2600; Lindemann, Öffentl.-rechtl. Vers. 1935, S. 5; Arnold, JRPV. 1936, S. 353; Ritter, Hanseat. RGZ. 1935, A. 250.

[20] Keiner der genannten Schriftsteller ist auf die Möglichkeit eingegangen, wie Paehler im Wege der Auslegung des Versicherungsvertrages zu dem gewünschten Ergebnis zu kommen.

[21] JW. 1933, S. 778.

Versicherer eine im voraus erklärte vertragliche Abtretung in Frage stehe. Davon kann jedoch keine Rede sein. Vielmehr handelt es sich in § 67 Abs. 1 Satz 2 VVG. um einen selbsttätigen Forderungsübergang kraft Gesetzes. Der Übergang vollzieht sich nicht auf Grund vorheriger Abmachung, sondern ipso iure mit der Ersatzleistung des Versicherers.

Voraussetzung für den Übergang nach § 67 VVG. ist das Bestehen eines Ersatzanspruches. Daraus folgt jedoch nicht, daß der Versicherungsnehmer für den Fall, daß ein ersatzpflichtiger Schädiger vorhanden ist, für das Bestehen eines solchen Anspruches einzustehen hätte. Nur, wenn der Versicherungsnehmer einen bestehenden Anspruch gegen den Schädiger willkürlich aufgibt, wird der Versicherer insoweit von seiner Ersatzpflicht frei, als er aus dem Anspruch hätte Ersatz erlangen können (§ 67 Abs. 1 Satz 3 VVG.). Ein solcher Fall liegt aber hier nicht vor: Hat der Verletzte gegen den Staat einen Anspruch, so wird dieser durch Inanspruchnahme der Versicherungsgesellschaft nicht aufgegeben, sondern geht gemäß § 67 VVG. über.

Steht aber dem Verletzten, wie das Reichsgericht annimmt, ein solcher Anspruch nicht zu, weil mit der Entstehung des Schadens unmittelbar der Ersatzanspruch gegen die Versicherungsgesellschaft ausgelöst wird, so kann an einen Schadensersatzanspruch aus Amtshaftung, der aufgegeben werden könnte, nicht gedacht werden [22].

Daraus folgt, daß der Versicherer mit dem Schadenseintritt ohne weiteres ersatzpflichtig ist. Dafür, daß diese Ersatzpflicht nur eine bedingte wäre, nämlich bedingt durch den Übergang eines Ersatzanspruchs bei Vorhandensein eines verantwortlichen Schädigers, gibt das Gesetz keinen Anhaltspunkt; wohl aber ergibt sich aus § 67 Abs. 1 Satz 3 VVG. im Wege Umkehrschlusses, daß der Versicherer grundsätzlich unbedingt entschädigungspflichtig ist.

II. Der Versicherungsanspruch als „vorhandener", nicht erst „erlangter" Ersatz.

Wie oben dargelegt, ist der Versicherer grundsätzlich unbedingt entschädigungspflichtig. Nach Ansicht des Reichsgerichts ist aber die Amtshaftung dann ausgeschlossen, wenn die „andere Seite" zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist, den andernfalls der Geschädigte vom Staat verlangen könnte.

[22] Vgl. hierzu RGZ. 145, 63.

Es fragt sich, ob Wortlaut, Sinn und Zweck des § 839 I *2* BGB. zu dieser Auslegung des Reichsgerichts zwingen, ob weiterhin das vom Reichsgericht herausgestellte Merkmal der „Verpflichtung" sich rechtfertigen läßt oder ob schließlich zur Begriffsbestimmung des „anderweitigen Ersatzes" im Sinne des § 839 I *2* BGB. andere Kriterien gefunden werden können.

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Amtshaftung ausgeschlossen, wenn der Verletzte einen „anderweitigen Ersatz e r l a n g t". Ein Haftungsausschluß käme also dann nicht in Frage, wenn der Geschädigte einen Ersatz etwa schon haben sollte. So wäre es z. B. denkbar, daß der Verletzte, dessen Schiff und Grundstück beschädigt wird, ein anderes Schiff oder ein anderes Grundstück h a t, das nur derelinquiert zu werden wert war, jetzt aber einen willkommenen Ersatz für das beschädigte Schiff oder Grundstück bildet[23].

Um zu prüfen, ob und inwieweit der Anspruch auf die Versicherungssumme als „erlangt" im Sinne des § 839 I *2* BGB. anzusehen ist, sollen der Anspruch aus § 839 BGB. und der Versicherungsanspruch miteinander verglichen und beide auf ihren Entstehungszeitpunkt hin untersucht werden. Dabei zeigt sich, daß die beiden Ansprüche sowohl ihrem Ursprung als auch ihrem Inhalte nach wesentlich verschieden sind. Die Gegenüberstellung hat also nicht nur den Wert, Wesen und Ursprung des Versicherungsanspruchs besonders deutlich zu machen und damit für die Wortauslegung den entscheidenden Gesichtspunkt zu gewinnen, als auch darüber hinaus, für die weitere Untersuchung vorbereitend zu sein.

Eine vergleichende Gegenüberstellung der beiden Ansprüche ergibt folgendes:

1. Der Anspruch aus § 839 BGB. beruht auf dem durch Amtspflichtverletzung verursachten Schadenseintritt. Dagegen wurzelt der Anspruch gegen den Versicherer allein in dem mit dem Versicherungsnehmer geschlossenen Vertrag, und es ist hier der Eintritt des Schadens — anders als bei der Amtshaftung — nicht Entstehungs-, sondern Auslösungstatbestandsmerkmal, d. h. nichts weiter als eine Bedingung der Leistungspflicht des Versicherers.

2. Der Anspruch aus § 839 BGB. ist grundsätzlich ein Anspruch auf Naturalrestitution, während es sich bei der Leistung

[23] Beispiel bei Ritter, in Hanseat. Rechts- und Gerichtszeitschrift 1934, S. 256.

des Versicherers stets um Geldleistungen nach Maßgabe des Versicherungsvertrages handelt.

Entscheidend ist m. E., daß der Anspruch aus § 839 BGB. lediglich aus dem infolge schuldhafter Amtspflichtverletzung eingetretenen Schadensereignis erwächst. Dieses Ereignis löst nun zwar auch — wie bereits bemerkt — die Leistungspflicht des Versicherers aus; während aber der Anspruch aus § 839 BGB. hierdurch erst begründet wird, kommt der Versicherungsanspruch latent bereits mit Deckungsbeginn[24] zur Entstehung und setzt sich mit dem Eintritt des Versicherungsfalles nur in Geld um.

Das Schadensereignis ist also nichts weiter als eine Bedingung der Geldleistungspflicht des Versicherers, d. h. der bis dahin bedingte Ersatzanspruch verwandelt sich durch den Eintritt des Versicherungsfalles in einen unbedingten. Erwirbt aber der Versicherungsnehmer den Ersatzanspruch gegen den Versicherer bereits mit Deckungsbeginn, so läßt sich daraus mit Ritter[25] folgern, daß bei Eintritt des Versicherungsfalles der Versicherungsnehmer den Ersatz schon „h a t", ihn also nicht mehr zu „e r l a n g e n[26]" braucht; denn zweifellos stellt schon die Forderung auf eine Ersatzleistung gegen eine zahlungsfähige Versicherungsgesellschaft einen Ersatz dar.

Es ergibt sich also, daß der Wortlaut des § 839 I 2 BGB., an den sich das Reichsgericht klammert, keineswegs so notwendig dazu zwingt, Versicherungsansprüche als anderweitige Ersatzmöglichkeiten zu erachten. Denn der Wortlaut („erlangt") läßt auch das gegenteilige Ergebnis zu, daß, streng genommen, der Versicherungsnehmer latent den „Ersatz", wenn auch in anderer Form (nämlich als bedingten Ersatzanspruch gegen einen zahlungsfähigen Versicherer) schon vor Eintritt des Schadensereignisses hat und ihn also hierdurch nicht erst erlangt.

Aber auch der Zweck der Vorschrift des § 839 I 2 BGB., die Entschlußkraft des Beamten vor Beeinträchtigung durch eine ihm drohende Schadensersatzpflicht zu bewahren, läßt die Auslegung des Reichsgerichts nicht unbedingt als zwingend er-

[24] Dieser braucht nicht unbedingt mit dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses zusammenzufallen; so entstehen z. B. die Ansprüche gegen die private Krankenversicherung erst nach Ablauf der sogenannten Wartezeit. Von da an trägt gewissermaßen der Versicherer die Gefahr und darin liegt schon die Leistung des Versicherers.

[25] Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift 1934, S. 255.

[26] Ritter geht sogar so weit, zu sagen: „Er kann ihn gar nicht erlangen, weil er ihn eben schon hat."

scheinen. Denn diesem Zwecke ist nicht zu entnehmen, daß der fahrlässig handelnde Beamte auch dann nicht haften soll, wenn sich schon im Zeitpunkt der Amtspflichtverletzung im Vermögen des Geschädigten Gegenstände befinden, die als Ersatz zu dienen geeignet sind, zumal, wenn der Gegenstand, wie die Versicherungsforderung, von dem Geschädigten e r k a u f t ist.

Haben die bisherigen Ausführungen gezeigt, daß schon der Wortlaut des § 839 BGB. die Möglichkeit bietet, Versicherungsleistungen die Eigenschaft als „anderweitig erlangten Ersatz" abzusprechen, so läßt sich gegen die Auslegung des Reichsgerichts darüber hinaus noch ein weiteres Bedenken erheben, das geeignet ist, die Ansicht des Reichsgerichts entscheidend zu widerlegen.

In dem der Entscheidung vom 29. Juni 1934[27] zugrunde liegenden Falle hatte die Revisionsbeklagte u. a. den Einwand erhoben, daß die Ersatzverpflichtung der Versicherungsgesellschaft auf dem Anspruch des Versicherungsnehmers beruhe, d e n d i e s e r a u f G r u n d g e g e n s e i t i g e n V e r t r a g e s d u r c h s e i n e P r ä m i e n e r k a u f t h a b e. Welche Folgerungen die Revisionsbeklagte hieraus zu ihren Gunsten hat ziehen wollen, ist in der Entscheidung nicht gesagt. Das Reichsgericht hält diesen Einwand damit für widerlegt, daß „die Prämien regelmäßig nicht im Hinblick auf eine möglicherweise durch Amtspflichtverletzung eines Beamten eintretende Schädigung geleistet würden, sondern um überhaupt bei einem Schadensfall ohne Rücksicht auf ein mitwirkendes Verschulden eines Beamten, soweit nicht eigenes Verschulden in Frage steht, Ersatz zu erhalten[28]".

Dieser Gedankengang des Reichsgerichts ist an sich richtig, vermag jedoch m. E. den in Frage stehenden Einwand nicht zu entkräften: Versichert sich auch der Versicherungsnehmer regelmäßig nicht im Hinblick auf einen möglicherweise durch Amtspflichtverletzung herbeigeführten Schaden, so bleibt doch die Tatsache bestehen, daß der Ersatz, den der infolge Amtspflichtverletzung geschädigte Versicherungsnehmer erhält, eine Gegenleistung des Versicherers für die gezahlten Prämien darstellt, der Versicherungsanspruch also ein auf einem gegenseitigen Vertrag beruhender, durch Prämien erkaufter Anspruch ist.

[27] RGZ. 145, 56 ff. (es ist dies die g r u n d l e g e n d e Entscheidung des Reichsgerichts zur Frage der Anrechnung von Versicherungsleistungen).

[28] RGZ. 145, 56 ff.

Es ist somit festzustellen, daß es sich bei der Versicherung um ein ganz bestimmt abgegrenztes, nur zwischen den Parteien Versicherer — Versicherungsnehmer wirkendes Rechtsverhältnis handelt, und daß dieses Innenverhältnis gegenüber dem Versicherer nicht mit dem Außenverhältnis gegenüber dem Schädiger gleichgestellt werden kann.

Nun führt das Reichsgericht [29] aber aus, daß es gleichgültig sei, auf welchem Rechtsgrund (Gesetz oder Vertrag) der Anspruch beruhe. Entscheidend sei vielmehr, „daß der Haftungsanspruch aus § 839 BGB. und der Ersatzanspruch gegen den Versicherer aus dem gleichen Tatsachenkreis hervorgehen [30]".

Obwohl m. E. Versicherungsansprüche und Schadensersatzansprüche gegen den fahrlässig handelnden Beamten schon deshalb nicht dem gleichen Tatsachenkreis entspringen, weil § 839 BGB. voraussetzt, daß eine Amtspflichtverletzung vorliegt und der Ersatzanspruch gegen einen Dritten (der nicht Beamter ist) niemals auf den gleichen Tatbestand (Amtspflichtverletzung) beruhen kann, ist noch ein weiterer Gesichtspunkt bedeutsam, den das Reichsgericht bei seiner Untersuchung des „gleichen Tatsachenkreises" übersehen hat: die das gesamte Schadensersatzrecht beherrschende Frage der Kausalität.

III. Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem anderweitigen Ersatzanspruch und dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung.

Wenn man von den allgemeinen Grundsätzen der Vorteilsausgleichung ausgeht, so leuchtet ein, daß der auszugleichende Vorteil nicht jedes Zusammenhangs mit dem Schaden entbehren darf.

Für das Versicherungsrecht ist dieser allgemeine Gedanke der Schadensersatzlehre noch besonders in § 1 VVG. ausgesprochen, wonach der Versicherer nach Eintritt des Versicherungsfalles zur Leistung nur verpflichtet ist, wenn der Schaden durch eine vom Versicherer getragene Gefahr verursacht worden ist [31]. Daraus folgt andererseits, daß dem Versicherer nur diejenigen Vorteile zugute kommen können, die gleichfalls durch den Versicherungsfall verursacht worden sind. Die

[29] RGZ. 138, 209.
[30] RGZ. 145, 63.
[31] Vgl. hierzu Kisch, Kausalproblem im Versicherungsrecht, S. 6 ff.

Grenze der auszugleichenden Vorteile bestimmt sich für das Versicherungsrecht nach dem Kausalitätsgesetz [32].

Wie wir oben gesehen haben, rechtfertigt auch das Reichsgericht seine unterschiedliche Behandlung der Anrechnung von Beamtenpensionen und privaten Versicherungsleistungen mit der Kausalitätslehre, wobei es die im Schadensersatzrecht herrschende Theorie der „adäquaten" Verursachung zugrunde legt [33].

Im Anschluß an Traeger formuliert das Reichsgericht [34] den Begriff der Adäquanz wie folgt:

Adäquate Verursachung ist dann gegeben, wenn die objektive Möglichkeit eines Erfolges von der Art des eingetretenen allgemein erhöht oder begünstigt wird.

Mangels Kausalzusammenhangs verneint das Reichsgericht in einem Fall [35] die Anrechnung der Versicherungssumme auf den Schadensersatzanspruch gegen den Staat (als Eisenbahnunternehmer), in dem die Klägerin, deren Ehemann beim Eisenbahnbetrieb tödlich verunglückt war, eine Rente von der Preußischen Witwenverpflegungsanstalt erhielt.

Um so erstaunlicher ist es, daß das Reichsgericht die in anderen Fällen so entscheidend bewertete Frage der Kausalität bei Amtspflichtverletzungen überhaupt unberücksichtigt läßt. In folgerichtiger Durchführung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung könnte man dem ersatzpflichtigen Beamten nur solche Vorteile zugute kommen lassen, die durch den Tatbestand der Amtspflichtverletzung „adäquat" verursacht worden sind.

Daß z. B. ein Brand die Maßregeln des Löschens und Niederreißens nötig macht, daß er die Entwendung von Gegenständen begünstigt, ist ein Erfahrungssatz, der uns berechtigt, den Brand als Ursache für jene schädigenden Folgen anzusprechen. Wenn dagegen der fahrlässig handelnde Richter einen falschen Grundbucheintrag veranlaßt, und dadurch der zufällig versicherte Hypothekengläubiger einen Anspruch gegen seine Versicherungsgesellschaft erwirbt, so ist die Amtspflichtverletzung zwar Bedingung oder Auslösungstatbestand für das Entstehen des Versicherungsanspruchs, er kann aber nicht als adäquate

[32] Bruck, Das Privatversicherungsrecht, S. 442.
[33] Vgl. die oben erwähnten Entscheidungen: RGZ. 64, 340; 70, 101; 130, 258; 141, 173.
[34] RGZ. 81, 361.
[35] RGZ. 10, 50.

Ursache desselben angesehen werden, da eine Amtspflichtverletzung dieser Art nicht generell und erfahrungsgemäß einen privaten Versicherungsanspruch begründet. Als Ursache für die Entstehung des Versicherungsanspruchs ist bei unbefangener Betrachtung nicht die Amtspflichtverletzung, sondern der Abschluß des Versicherungsvertrags anzusehen.

Man braucht aber gar nicht einmal näher auf die Adäquanz, die eine Einschränkung des Kausalbegriffs bedeutet, einzugehen, da es schon an einem Kausalzusammenhang im engeren Sinn fehlt.

Es versteht sich, daß § 839 I 2 BGB. nicht erfordert, daß der Ersatzanspruch gegen den Dritten sich auf denselben Tatbestand stützen muß, auf dem auch der Schadensersatzanspruch gegen den Beamten beruht. Denn der Anspruch gegen den Dritten, der nicht Beamter ist, kann niemals auf dem gleichen Tatbestand (nämlich dem der Amtspflichtverletzung) fußen. Wohl aber setzt das Bestehen des erforderlichen Kausalzusammenhangs voraus, daß der Tatbestand, auf Grund dessen der Verletzte von einem Dritten Ersatz des ihm durch den Beamten zugefügten Schadens fordern kann, in seinem Ursprung mit dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung zusammenhängt [36].

Ein solcher Zusammenhang ist z. B. dann gegeben, wenn der Schaden auf einem mitwirkenden Verschulden eines Dritten beruht, so daß der Geschädigte den Dritten gemäß §§ 823, 830, 840 BGB. voll in Anspruch nehmen kann. Man denke an den Fall, daß der Schaden durch fahrlässige Amtspflichtverletzung eines Grundbuchrichters und zugleich durch Fahrlässigkeit des Notars verursacht ist [37], oder an das von Cosack [38] angeführte Beispiel, „in dem der Vormund das Mündelvermögen unter Billigung des Vormundschaftsrichters auf eine unsichere Hypothek ausgeliehen hat". In diesen Fällen ist es offensichtlich, daß die Ansprüche gegen den Dritten (Notar bzw. Vormund) mit dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung in ihrem Ursprungstatbestand zusammenhängen.

Aber auch ein Anspruch, den der Verletzte aus ungerechtfertigter Bereicherung gegen einen Dritten hat, kann in dieser Weise mit dem Tatbestand der Amtspflicht-

[36] Vgl. hierzu Nelte, JRPV. 1934; S. 114.
[37] Vgl. LZ. 1915, S. 17.
[38] Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts 1927, § 231.

verletzung zusammenhängen. Dies mögen folgende Beispiele veranschaulichen:

1. Ein Gerichtsvollzieher händigt im Zwangsvollstreckungsverfahren den Erlös aus einer Versteigerung statt dem berechtigten A einem ihm im Range nachstehenden Gläubiger B aus. Alsdann steht dem Vorberechtigten in Höhe seiner Forderung ein Anspruch gegen den Nachberechtigten aus ungerechtfertigter Bereicherung (sei es aus § 812 oder aus § 816 BGB.) zu. Außerdem ist der Tatbestand des § 839 BGB. gegeben, sofern den Gerichtsvollzieher ein Verschulden trifft.

2. Durch ein Versehen des Grundbuchrichters wurde die Hypothek des G im Grundbuch gelöscht. Späterhin verschenkte der Eigentümer des betreffenden Grundstücks E das Grundstück seinem Sohne S, der die Unrichtigkeit des Grundbuchinhalts nicht kennt. Alsdann erwirbt S gemäß § 892 BGB. das Grundstück lastenfrei. Da die Hypothek infolge unentgeltlicher Verfügung des E erloschen ist, ist S gemäß § 816 I 2 BGB. zur Herausgabe des unentgeltlich Erlangten verpflichtet, d. h. er muß dem E die Hypothek bestellen, die infolge der Verfügung über das Grundstück erloschen war. Außerdem ist der Tatbestand des § 839 BGB. erfüllt.

In beiden Fällen besteht zwischen den Bereicherungsansprüchen und dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung der erforderliche Kausalzusammenhang. Der Tatbestand, auf den die Kondiktionsansprüche fußen, hängt in seinem Ursprung (Aushändigung des Erlöses bzw. Bewirken der Unrichtigkeit des Grundbuchs) mit dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung zusammen.

Dagegen fehlt es an einem solchen kausalen Zusammenhang in folgenden Fällen:

1. Infolge Amtspflichtverletzung der Feuerlöschpolizei brennt das Haus des E ab. Daraufhin schenkt der Onkel des E seinem Neffen ein Haus von gleichem oder höherem Werte.

2. A ist von einem Polizeiauto überfahren worden. Um sofort zu Geld zu kommen, verkauft und überträgt er seinen Anspruch gegen den Staat aus § 839 BGB. seinem Freunde F.

In beiden Fällen erlangt der infolge Amtspflichtverletzung Geschädigte einen Ersatz, ohne daß hierdurch die Ersatzpflicht des Staates berührt wird. Auch das Reichsgericht würde nicht anders entscheiden. So wird in der grundlegenden Entschei-

dung [39] ausdrücklich hervorgehoben, daß eine Ersatzgewährung an den Geschädigten, auf die dieser keinen Anspruch hat, die Amtshaftung nicht ausschließt. Es bleibt aber die Frage, w e s h a l b in den oben angeführten Beispielsfällen die Haftung des Staates nicht entfällt.

Das Reichsgericht unterscheidet

1. zwischen der Ersatzgewährung, auf die der Geschädigte einen Anspruch hatte, und
2. dem Ersatz, den der Geschädigte nach der Entstehung des Schadens von einem Dritten erhält oder den er durch eigene Handlung sich selbst verschafft [40].

Es geht jedoch nicht darauf ein, w e s h a l b gerade diese Unterscheidung hinsichtlich der Art und Weise der Ersatzerlangung für den Ausschluß der Amtshaftung von Bedeutung ist.

Auf diese Frage soll im folgenden näher eingegangen und im Anschluß hieran gezeigt werden, ob nicht aus den gleichen Gründen, aus denen in dem vom Reichsgericht erwähnten Fällen die Ersatzpflicht des Staates bestehen bleibt, die Amtshaftung auch in den Fällen nicht berührt wird, in denen der Verletzte den Ersatz von seinem Versicherer erhält.

Betrachten wir zunächst die Fälle, in denen der Verletzte sich den Ersatz selbst mittels eigenen Aufwands an Arbeit oder Vermögen verschafft oder den Ersatz durch freigebige Zuwendungen eines Dritten erhält, so zeigt sich, daß hier der Tatbestand der Amtspflichtverletzung in seinem Ursprung mit den Tatbeständen in keiner Weise zusammenhängt, auf Grund deren der Verletzte durch eigene Handlung bzw. durch Freigiebigkeit eines Dritten den Ersatz erlangt. Es handelt sich hier vielmehr um zwei selbständige Kausalreihen, die nur durch den Schaden, den der Verletzte erlitten hat, zusammengehalten werden. Der Verletzte erlangt den Ersatz nicht, weil er infolge Amtspflichtverletzung geschädigt wurde, sondern weil er oder ein Dritter nach Eintritt des Schadens freiwillig tätig geworden ist. Der Tatbestand, der zum Ersatz führt, ist hier schon in seinem Ursprung wesentlich anderer Art, wenn er aus § 839 BGB. abgeleitet wird, als wenn er auf Grund einer eigenen Tätigkeit des Verletzten oder auf Grund einer Freigebigkeit eines Dritten entsteht.

[39] RGZ. 145, 63.

[40] Im letzteren Falle denkt das Reichsgericht wohl an die Fälle, in denen der Geschädigte durch Aufwendung seiner Arbeitskraft den Schaden beseitigt oder auch an den Beispielsfall Nr. 2 auf S. 37.

Anders verhält es sich dagegen, wenn der Geschädigte auf Grund einer schuldhaften Mitwirkung eines Dritten den Schaden erlitten hat und deshalb auch dieser ihm zum Schadenersatz verpflichtet ist. Hier sind die Tatbestände, die zum Ersatz führen, im wesentlichen gleich geartet. Sie stehen nicht selbständig nebeneinander, sondern hängen in ihrem Ursprung zusammen. Der Schaden, den der Verletzte infolge der Amtspflichtverletzung erleidet, löst hier unmittelbar den Anspruch gegen den Dritten aus. Die Kausalreihe, die zum Ersatz führt, entspringt aus dem gleichen Ereignis, das den Tatbestand der Amtspflichtverletzung bildet und beruht nicht auf dem freien Entschluß des Dritten.

Weiterhin zeigt sich, daß in diesem Falle der Tatbestand der Amtspflichtverletzung in seinem Ursprung mit dem Tatbestand zusammenhängt, aus dem die Ersatzpflicht des Dritten entspringt, während es in den anderen Fällen ganz verschiedene, in ihrem Ursprung selbständige Tatbestände sind, auf Grund deren der Geschädigte den Ersatz erlangt.

Was nun die Fälle betrifft, in denen der Verletzte von einem Versicherer Ersatz erlangt, so haben diese mit dem Falle, in dem der Verletzte von einem schuldhaft Mitwirkenden entschädigt wird, nur gemeinsam, daß der Verletzte einen Anspruch auf Ersatzgewährung hat. Hinsichtlich des Kausalzusammenhangs zwischen dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung und der Ersatzgewährung aber verhält es sich bei den Versicherungsfällen ebenso wie bei den Fällen, in denen die Ersatzerlangung auf Grund eigener Tätigkeit oder Freigebigkeit Dritter beruht. Hier wie dort bildet der Tatbestand der Amtspflichtverletzung nur den Anlaß der Ersatzerlangung. Der Grund für die Versicherungsleistung aber liegt in dem aus freien Stücken zwischen dem Geschädigten und dem Versicherer geschlossenen Versicherungsvertrag. Daß der Grund für die Ersatzgewährung hier vor Eintritt des Schadens gelegt wurde, läßt den Zusammenhang mit dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung nicht enger, sondern eher loser erscheinen.

Somit gelangen wir zu dem Ergebnis: Es ist nur scheinbar gleichgültig, ob der Ersatzanspruch des Verletzten gegen den Dritten auf Gesetz oder Vertrag beruht. Die Rechtsnatur des Ersatzanspruches is vielmehr nur dann bedeutungslos, wenn der Ersatzanspruch in seinem Ursprungstatbestand mit dem Tatbestand der Amtspflichtverletztung zusammenhängt. Dies

trifft aber auf Versicherungsansprüche nicht zu; denn diese entspringen aus dem Versicherungsvertrag. Der Eintritt des Schadens ist für sie nicht Ursprungs-, sondern lediglich Auslösungstatbestand für die Zahlungspflicht des Versicherers.

Versicherungsansprüche stellen also danach keine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 I 2 BGB. dar.

Mag auch der Wortlaut des Gesetzes die weite Auslegung des Reichsgerichts zulassen, so hat sich doch gezeigt, daß man die Vorschrift des § 839 I 2 BGB. jedenfalls auch anders auslegen kann, und zwar so, daß nur solche Ersatzansprüche des Verletzten die Amtshaftung ausschließen, deren Entstehungstatbestand mit dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung in seinem Ursprung zusammenhängt. Eine solche einschränkende Auslegung des § 839 I 2 BGB. erscheint um so eher gerechtfertigt, als den Gegenstand der Auslegung eine — den Beamten privilegierende — Sondervorschrift bildet und Sondervorschriften grundsätzlich eng auszulegen sind[41].

IV. Verteidigung des gewonnenen Ergebnisses gegenüber naheliegenden Einwendungen.

Im folgenden gilt es, das gewonnene Ergebnis gegen Einwendungen zu schützen, die in den Augen mancher imstande sein könnten, es zu erschüttern.

Gegen die vertretene Auffassung könnte zunächst eingewandt werden, daß der Zweck des Gesetzes — Schutz des Beamten vor allzu häufiger Inanspruchnahme, schon wegen der geringsten Fahrlässigkeit — eine möglichst weite Auslegung des § 839 I 2 BGB. gebietet. Dieser Einwand verliert jedoch von vornherein an Gewicht, wenn man bedenkt, daß bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung der Beamte grundsätzlich auch dem Staate gegenüber nicht haftet, der Ausschluß der Amtshaftung also in der Regel nicht dem Beamten, sondern dem Staate und damit der Allgemeinheit zugute kommt. Als Schutzvorschrift zugunsten des Beamten wirkt sich § 839 I 2 BGB. praktisch nur in den Fällen aus, in denen der Beamte seine Amtspflichten grobfahrlässig vernachlässigt hat und dann dem Staate, soweit dieser den Schaden zu ersetzen hat, regreßpflichtig ist (vgl. § 23, II DBG.).

[41] Vgl. auch Zinkeisen. JRPV. 1935, S. 146. So dem Sinn nach auch Müller-Erzbach in DJ. 1937, 1657.

Soweit aber die hier gegebene Auslegung dazu führt, daß der grobfahrlässig handelnde Beamte letztlich den Schaden zu tragen hat, und nicht die Versicherung des Verletzten, so ist dieses Ergebnis nur zu begrüßen; und dies keineswegs, weil es in besonders hohem Maße ungerecht wäre, daß der grobfahrlässig handelnde Beamte einen Vorteil davon haben soll, daß der Verletzte versichert ist, sondern, weil der Ausschluß der Amtshaftung im Grunde überhaupt nur da gerechtfertigt ist, wo ein leichtes Verschulden des Beamten in Frage steht. Wie in der Einleitung bereits bemerkt, war die Vorschrift des § 839 I 2 BGB. als eine Maßnahme gegen eine Überängstlichkeit des Beamten gedacht, der angesichts der Fülle der ihm obliegenden Amtspflichten leicht ein Versehen begehen kann: Der Beamte sollte nicht stets befürchten müssen, auch bei geringster Fahrlässigkeit in Anspruch genommen zu werden, und es sollte damit einer übertriebenen Vorsicht der Beamten bei der Handhabung ihrer Amtsgeschäfte entgegengewirkt werden. Es kann aber nicht zweifelhaft sein, daß diese Erwägungen, von denen sich der Gesetzgeber bei der nachträglichen Einfügung des § 839 I 2 BGB. hat leiten lassen, auf Amtspflichtverletzungen leichterer Art abgestellt sind. Hier erscheint es allerdings gerechtfertigt, den Beamten nur hilfsweise haften zu lassen. Hat aber der Beamte in grobfahrlässiger Weise gegen seine Amtspflichten verstoßen, so verdient er eigentlich keinen Schutz; denn es kann wohl nicht die Rede davon sein, daß ein Beamter dadurch zu einer übertriebenen Vorsicht in der Handhabung seiner Amtsgeschäfte veranlaßt wird, daß er bei groben Verstößen gegen seine Amtspflichten stets für den Schaden aufzukommen hat. Könnte in diesem Falle der Beamte stets von dem Verletzten in Anspruch genommen werden, so wäre dies nur geeignet, den Beamten zu einer wünschenswerten, weil im Interesse der Volksgemeinschaft gebotenen, Vorsicht bei der Ausübung seines Amtes zu erziehen.

So zeigt sich, daß einer einschränkenden Auslegung des § 839 I 2 BGB., wie sie hier vertreten wird, nicht etwa der Schutzgedanke dieser Vorschrift entgegensteht.

Aber auch der Einwand, daß der Staat bei der hier geforderten einschränkenden Auslegung des § 839 I 2 BGB. in erhöhtem Maße der Inanspruchnahme wegen fahrlässiger Amtspflichtverletzung seiner Beamten ausgesetzt sei, wäre verfehlt. Denn es ist ja nicht so, daß nur der einzelne durch die Amtspflichtverletzung Betroffene

— und dazu gehören auch die Versicherungsgesellschaften — ein Interesse daran hat, daß der Staat für Schäden, die seine Beamten anrichten, in weitestem Umfange aufzukommen hat. Vielmehr ist auch der Gesamtheit der Volksgenossen (der Allgemeinheit) daran gelegen, daß bei Schäden infolge Amtspflichtverletzung der Schadensausgleich so gerecht als möglich erfolgt. Wenn es also gerecht ist, daß nicht einzelne, sondern der Staat und damit die Allgemeinheit den Schaden tragen, so werden damit, daß der Staat dann auch für den Schaden aufzukommen hat, nicht nur die Belange der einzelnen, sondern auch die Belange der Volksgemeinschaft gewährleistet.

Es bliebe also zu prüfen, welche Auslegung (die des Reichsgerichts oder die hier geforderte) vom Gerechtigkeitsstandpunkt den Vorzug verdient. Nach alledem, was bei der Betrachtung der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gesagt wurde, kann es wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die weite Auslegung, die das Reichsgericht dem § 839 I 2 BGB. gibt, sich für den Versicherer und unter Umständen sogar für den Geschädigten unbillig auswirkt. Es erübrigt sich daher an dieser Stelle insoweit jede weitere Darlegung. Wohl aber müssen noch die Auswirkungen der hier geforderten einschränkenden Auslegung des § 839 I 2 BGB. aufgezeigt werden, es muß geprüft werden, ob die Nichtanrechnung von Versicherungsleistungen auf den Anspruch aus der Amtshaftung Unbilligkeiten mit sich bringt oder doch leicht mit sich bringen kann.

Unsere Auslegung führt zunächst zu dem Ergebnis, daß nicht der Versicherer, sondern letztlich der Staat den Schaden zu tragen hat. Dies ist jedoch nur billig und entspricht dem allgemein anerkannten Rechtsgrundsatz, daß der Schädiger für den Schaden einzustehen hat.

Gegen die Nichtanrechnung von Versicherungsleistungen ließe sich nun aber das Bedenken erheben, daß der Verletzte eine doppelte Entschädigung erhalte. Dieses Bedenken ist jedoch insoweit unbegründet, als § 67 VVG. eingreift. Auch dies bedarf hier keiner näheren Darlegung, sondern nur der Erwähnung; denn es wurde bereits oben eingehend ausgeführt, in welcher Weise § 67 VVG. den Ausgleich herbeiführt. Es kann also auf die betreffenden Ausführungen verwiesen werden.

Nun findet aber § 67 VVG. nur bei den verschiedenen Arten der Schadensversicherung Anwendung, dagegen nicht bei den privaten Personenversicherungen (Lebens- und

Unfallversicherung) mit Kapital- oder Rentenleistung. Hier würde also bei Nichtanrechnung der Versicherungsleistungen der Verletzte bzw. dessen Angehörige nicht nur vom Staate vollen Ersatz des Schadens, sondern darüber hinaus auch noch die Leistungen seines Versicherers erhalten [42].

Es bleibt die Frage, ob dieses Ergebnis als billig und gerecht bezeichnet werden kann. Dies soll im folgenden im Zusammenhang mit der Frage erörtert werden, ob die Leistungen der Personenversicherung überhaupt den Charakter eines „Ersatzes" im Sinne des § 839 I 2 BGB. haben.

C. Die Frage der Anrechnung von Versicherungsleistungen, insbesondere bei der Personenversicherung.

I. Bei der Lebensversicherung.

Was zunächst die Leistungen der Lebensversicherung betrifft, so ist, wie oben (S. 20 ff.) gezeigt wurde, selbst das Reichsgericht der Ansicht, daß diese keinen anderweitigen, die Amtshaftung ausschließenden Ersatz im Sinne des § 839 I 2 BGB. darstellen. Es wurde ausgeführt, weshalb das Reichsgericht seinen Grundsatz, daß es gleichgültig sei, ob die anderweitige Ersatzmöglichkeit auf Gesetz oder Vertrag beruhe, hier nicht zur Anwendung bringt. Den Ausführungen des Reichsgerichts kann in dieser Hinsicht nur beigetreten werden: Der entscheidende Gesichtspunkt ist m. E. der, daß die den Angehörigen ausgezahlte Lebensversicherungssumme — anders als die Leistungen des Versicherers bei der Schadensversicherung — nicht dazu dienen und auch nicht dazu dienen sollen, einen Schaden abzudecken. Dies zeigt sich besonders deutlich bei der Versicherung auf den Erlebensfall. Hier erhält der Versicherte ohne Rücksicht darauf, ob er infolge erreichten Alters die Versicherungssumme benötigt, an dem im Vertrag bestimmten Zeitpunkt die Leistung. Nicht anders liegt es bei der Versicherung auf den Todesfall: die Angehörigen erhalten auch hier nicht etwa die Versicherungssumme als Ersatz des ihnen infolge Ablebens des Versicherten entstandenen materiellen Schadens, sondern ganz unabhängig davon, wie sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse infolge des Todes des Ver-

[42] Das voranstehend Gesagte gilt allerdings nur für die private Unfallversicherung. Bei der Sozialversicherung wird der Ausgleich durch eine dem § 67 VVG. entsprechende Vorschrift, nämlich des § 1542 RVO. herbeigeführt.

sicherten gestalten. Zutreffend vergleicht das Reichsgericht die Auszahlung einer Lebensversicherungssumme mit der Auszahlung eines Sparkassenguthabens und die Prämienleistungen mit der Einlage von Spargeldern. Der Unterschied zwischen der Vorsorge durch Abschluß einer Lebensversicherung und der gewöhnlichen Art des Sparens liegt nur darin, daß die Versicherungssumme unabhängig davon zur Auszahlung kommt, ob die Summe der geleisteten Prämien die Versicherungssumme übersteigt oder — was besonders wichtig ist — ob sie hinter den angesammelten Prämien zurückbleibt.

So ergibt sich, daß Leistungen aus der Lebensversicherung schon deshalb nicht auf den Anspruch aus § 839 BGB. angerechnet werden können, weil sie keinen „Ersatz" zur Abdeckung eines Schadens darstellen. Daher können Ansprüche aus Lebensversicherungsverträgen selbst dann nicht als anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 I *2* BGB. angesehen werden, wenn man diese Vorschrift so wie das Reichsgericht auslegt. Haben aber die Leistungen der Lebensversicherung nicht den Charakter von Schadensersatzleistungen, so kann von einer doppelten Entschädigung der Angehörigen des infolge fahrlässiger Amtspflichtverletzung Getöteten keine Rede sein.

II. Bei der Unfallversicherung.

Zu prüfen bleibt, ob das vorstehend Gesagte entsprechend auch für den anderen Zweig der Personenversicherung, die Unfallversicherung gilt. Ergibt sich nämlich aus dem Wesen der Unfallversicherung, daß ihre Leistungen nicht den Charakter eines Ersatzes im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches tragen, so ist damit der Einwand, der Geschädigte erhalte eine doppelte Entschädigung, hinfällig. Daher muß der Entschädigungsanspruch des Unfallversicherten auf seine rechtliche Natur hin untersucht werden. Wir müssen uns zunächst mit dem Wesen der Unfallversicherung vertraut machen.

Während die Lebensversicherung eine reine Personen-(Summen-)Versicherung darstellt, nimmt die Unfallversicherung eine Art Mittelstellung zwischen der Personen- und Schadensversicherung ein [43]. Die Unfallversicherung gehört mit der Lebensversicherung (§§ 159 ff. VVG.) zu den Personenversicherungen, wird aber gewöhnlich nach der Art der Schadens-

[43] Wenn man von der Versicherung von Heilungskosten absieht, die eine reine Schadensversicherung ist.

versicherung betrieben. Das bedeutet, daß sich die Leistung des Versicherers nach dem Maß der durch den Unfall herbeigeführten Einbuße an Arbeitsfähigkeit abstuft, während, wenn sie nach der Art der Lebensversicherung betrieben wird, die Leistung des Versicherers von dem Nachweis eines Schadens nicht abhängt[44]. Wenn die Unfallversicherung aber auch in § 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen (Gliedertaxe) nach der Schwere der Körperbeschädigung abgestufte Leistungssätze kennt, so zeigt sich doch gerade auch hier, daß sie der Summenversicherung weit näher steht als der Schadensversicherung. Denn die Gewährung der Entschädigung hängt auch hier nicht von einem Nachweis ab, daß der Grad der Beschränkung der Arbeitsfähigkeit dem Hundertsatz der Gliedertaxe entspricht[45].

Bei der Unfallversicherung ist der Versicherungsnehmer vielmehr mit einer bestimmten Summe versichert. Daraus erklärt sich, daß der Schaden ohne Rücksicht auf seinen tatsächlichen Umfang bis zur Höhe der Versicherungssumme zu ersetzen ist. Die Höhe der Leistung bestimmt sich also danach, wie der Versicherungsnehmer selbst bei Abschluß des Versicherungsvertrages seine Leistungsfähigkeit, den Wert seiner Arbeitskraft und die Nachteile einschätzt, die durch die Beschränkung dieser Arbeitskraft entstehen würden, und danach die Versicherungssumme wählt. Daraus folgt andererseits, daß bei der Unfallversicherung ein Schaden mit materiellen Folgen überhaupt nicht eingetreten sein muß[46]. Derjenige z. B., der sich lediglich mit der Verwaltung seines Vermögens befaßt, und sich hierbei überdies noch fremder Hilfskräfte bedient, kann gegen Unfall mit hohen Summen versichert sein, obwohl es bei ihm eigentlich keine Rolle spielt, ob seine Arbeitskraft beeinträchtigt wird oder nicht. Der auf tägliche Leistung Versicherte hat diese Leistung auch dann zu beanspruchen, wenn er beispielsweise während eines Urlaubs verunglückt, wo es streng genommen auch nicht darauf ankommt, ob seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt ist[47].

[44] RG. 22. 9. 11, VA. 1921, 31, Nr. 653.

[45] So auch Arnold: Schließt die Möglichkeit aus einer Unfallversicherung Ersatz für einen infolge einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung (§ 839, Abs. I, Satz 2 BGB.) eingetretenen Unfallschaden zu erlangen, die Amtshaftung aus? In: JRPV. 1936, S. 354.

[46] Vgl. Grünberg, Anrechnung von Leistungen aus der Insassen-Unfallversicherung auf Haftpflichtansprüche gegen den Kraftfahrzeughalter in JRPV. 1937, S. 2.

[47] Beispiele bei Grünberg, a. a. O., S. 2.

Schon an diesen wenigen Beispielen zeigt sich, wie nahe die Unfallversicherung der Personenversicherung steht.

Diese Auffassung findet ihre Stütze in XXIX der amtlichen Begründung zu § 179 VVG.[48]. Hier heißt es: „. . . bleibt . . . der grundsätzliche Unterschied (zur Sachversicherung), daß bei der Unfallversicherung die dem Versicherer obliegende Leistung von einem tatsächlich entstandenen Vermögensschaden unabhängig ist und unmittelbar durch den Vertrag bestimmt wird, während die Schadensversicherung einen nachweisbaren Schaden der bezeichneten Art mit Notwendigkeit voraussetzt."

Das Wesen der Unfallversicherung wird besonders deutlich, wenn man sich mit der Regelung des § 67 VVG. vertraut macht: Der Übergang des Ersatzanspruchs gemäß § 67 VVG. hat, wie die amtliche Begründung zum Versicherungsvertragsgesetz[49] hervorhebt, darin seinen Grund, daß einerseits der Dritte infolge der Leistung des Versicherers von seiner Verbindlichkeit nicht befreit, andererseits aber der Versicherungsnehmer durch die Versicherung nicht b e r e i c h e r t werden soll. Nach § 67 VVG. gehen nun aber die Ersatzansprüche des Versicherungsnehmers nur bei der Schadensversicherung auf den Versicherer über. Zu dieser Versicherungsart gehört nach der Systematik des VVG.[50] die Haftpflichtversicherung, nicht aber die Unfallversicherung. Der führende Kommentar[51] zum Versicherungsvertragsgesetz begründet diese Regelung m. E. richtig damit, daß bei der Unfallversicherung einmal die Entschädigungsleistung nicht durch den Nachweis eines S c h a d e n s bedingt ist (§ 1 Abs. 1 VVG.), zum anderen aber auch damit, daß der Unfallversicherung der Gesichtspunkt der Bereicherung fremd ist. Da nämlich die Leistungspflicht des Versicherers bei der Unfallversicherung (wie auch bei der Lebensversicherung) von der Beziehung zu einem dem Versicherungsnehmer entstandenen Schaden losgelöst sei, und es dem Versicherungsnehmer überlassen bleibe, sich Geldbeträge in beliebiger Höhe auszubedingen, könne von einer Bereicherung nicht mehr die Rede sein[52]. Bemerkenswert ist, daß ein von einer Unfallversicherungsgesellschaft etwa vertraglich ausbe-

[48] Hagen, Kommentar zum VVG. § 179 Vorbem.
[49] Abgedruckt bei Hagen, Komm. zum VVG. Vorbem. zu § 67.
[50] Vgl. inbes. § 1 VVG.
[51] Hagen, a. a. O., Vorbem. zu § 67.
[52] So auch Stein, Übergang von Regreßansprüchen, inbes. in der privaten Unfallversicherung, in: Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitung 1919, S. 257.

dungener Übergang von Ersatzansprüchen schon seit Jahrzehnten vom Aufsichtsamt nicht mehr genehmigt wird[53], so daß der Kommentar von Bruck [54] zu der Feststellung kommt: „Daher ist der Übergang von Regreßansprüchen den geltenden allgemeinen Unfallversicherungsbedingungen unbekannt."

So zeigt sich, daß die Leistungen aus der Unfallversicherung ihrem Zweck nach nicht sowohl eine konkrete Schadensdeckung herbeiführen sollen, sondern gedacht sind als Kapital- oder Rentenvorsorge für die Wechselfälle des menschlichen Lebens in Bezug auf Gesundheit, Arbeitsfähigkeit und Leben überhaupt. Das Fehlen einer dem § 67 VVG. entsprechenden Vorschrift in der privaten Unfallversicherung ist nur hieraus zu erklären. Der innere Grund der Vorschrift des § 67 VVG. — Vermeidung von Doppelentschädigung bei der Schadensversicherung und Verhinderung des daraus entstehenden Anreizes zum Versicherungsbetrug — versagt hier, weil das versicherte Rechtsgut nicht das Vermögen, sondern Leben und Gesundheit ist, und es sich deshalb nicht um Vermeidung doppelter Entschädigung und Ausschluß des Anreizes zum Versicherungsbetrug zu handeln braucht.

Auch das Reichsgericht hat diesen Überlegungen seit langer Zeit bei der Behandlung der Frage von der Vorteilsausgleichung bei Ansprüchen aus der privaten Unfallversicherung Rechnung getragen. Nach ständiger Rechtsprechung mindern sich Schadensersatzansprüche eines Unfallversicherten grundsätzlich nicht um die Entschädigung, die dem Verletzten aus einer von ihm genommenen Unfallversicherung zukommt. So führt das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 10. 1. 1935 folgendes aus [55]:

„In der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist ständig zwischen gesetzlichen Bezügen der Verletzten und ihrer Hinterbliebenen einerseits, Bezügen aus Verträgen, insbesondere aus vertraglichen Versicherungsverhältnissen andererseits, unterschieden worden; die ersteren werden auf die Schadensersatzverbindlichkeit des Schädigers angerechnet, die letzteren nicht [56]. . . . Nähme man bei anderen Versicherungen an, daß

[53] Ebenda, S. 258.

[54] Bruck, Kommentar zum Reichsgesetz über den VV. 6. Aufl. Anm. 2 zu § 67.

[55] Abgedruckt in JRPV. 1935, S. 56 ff.

[56] Das Reichsgericht verweist auf RGZ. 130, 261 mit Nachweis auf Bd. 136, S. 86; 141, 177. Auch die Ausnahmentscheidung RGZ. 70, 101 in dem Fall, daß ein Arbeitgeber auf seine Kosten eine Unfallversiche-

die Leistungen daraus zu einer Vorteilsausgleichung zugunsten des Schädigers führen müßten, so würde das im Ergebnis einer Haftpflichtversicherung gleichkommen, bei der ein anderer, ohne es zu wollen, die Prämien für den Schädiger bezahlt hätte. Dieses offenbar widersinnige Ergebnis wird bei der Schadensversicherung nach § 67 VVG. dadurch vermieden, daß der Schadensersatzanspruch gegen den Schädiger auf den Versicherer übergeht, soweit er den Schaden ersetzt . . . Bei der Lebens- und Unfallversicherung findet zwar kein solcher Übergang statt, weil diese Versicherungsarten nicht zur Schadensversicherung gehören [57] . . . Aber das obige Ergebnis wäre nicht weniger widersinnig. Es ist denn auch anerkannt, daß die Auszahlung einer Lebensversicherungssumme dem Schädiger nicht zugute kommt [58] und es ist kein innerer Grund ersichtlich, warum es bei einer Unfallversicherung anders sein sollte."

Zwar geht das Reichsgericht bei dieser Entscheidung nur von der Erwägung aus, daß die Unfallversicherung nicht dazu führen dürfe, die Verantwortung des Ersatzpflichtigen zu erleichtern [59]. Gerade diese Überlegung aber läßt mittelbar darauf schließen, daß das Reichsgericht die Unfallversicherung in unserem Sinne aufgefaßt hat. Wenn die höchstrichterliche Rechtsprechung die Anrechnung von Unfallversicherungsleistungen auf Schadensersatzansprüche grundsätzlich ablehnt, „weil es dem Sinn des Versicherungsverhältnisses widerspricht, daß die Leistungen des Versicherers dem Schädiger zugute kommen [60]" und den so naheliegenden Gedanken der „Doppelentschädigung" des Verletzten überhaupt nicht erwähnt, so ist daraus zu schließen, daß das Reichsgericht die aus der Unfallversicherung gewährte Entschädigung mit dem Schadensersatzanspruch des Bürgerlichen Gesetzbuches überhaupt nicht vergleicht, geschweige denn sie dem Schadensersatz hinzurechnet.

Um so weniger ist es verständlich, daß das Reichsgericht, nachdem es das Wesen der Unfallversicherung so klar erkannt und in den allgemeinen Entscheidungen zur Vorteilsausglei-

---

rung für seine Arbeitnehmer unterhält, um damit ihre Dienste teilweise zu entlohnen, hat die obige Entscheidung nicht anerkannt.

[57] Verwiesen wird auf RG. in Seufferts Arch., Bd. 84, Nr. 266.

[58] Warneyer Rspr. 1917, Nr. 266.

[59] RG. in JRPV. 1935, S. 57.

[60] RG. in JRPV. 1935, S. 57 unter Bezugnahme auf Siber, Grundriß des Schuldrechts 1931, S. 46.

chung berücksichtigt hat, für die Staats- und Beamtenhaftung eine Besonderheit gelten läßt.

Wie wir oben festgestellt haben, ist das versicherte Risiko bei der Unfallversicherung die Arbeitsfähigkeit, und dieses Rechtsgut wird durch einen auf die Dauer berechneten Versicherungsvertrag geschützt. Der Versicherungsnehmer erhält die Leistung nach Maßgabe seiner Wahl. Es würde also, wenn man der Ansicht des Reichsgerichts in Fällen der Staats- und Beamtenhaftung folgte, die Anrechnung der Versicherungsleistungen auf den Anspruch aus § 839 BGB. entsprechend der Einschätzung des Versicherungsnehmers erfolgen. Nach dem Ergebnis seiner Einschätzung würde nach Auffassung des Reichsgerichts die Amtshaftung ausgeschlossen sein. Dies ist aber deshalb sehr bedenklich, weil die Leistungen der Unfallversicherung großenteils gerade dazu dienen sollen, Nachteile zu mildern, die in Geld zwar nicht geschätzt werden können, aber doch unleugbar vorhanden sind. Meist bringt der Verlust oder die Minderung der Arbeitsfähigkeit dem Verletzten selbst Nachteile, die ihm das Leben erschweren, gleichwohl aber nicht in Geld ausgedrückt werden können. Muß der Verletzte sich die Versicherungsleistungen auf seinen Schadensersatzanspruch anrechnen lassen, so erleidet er einen Verlust: Er opfert den für solche Nachteile bestimmten Teil der Versicherungsleistungen auf, obwohl dieser nicht bestimmt ist zum Ersatz des nach § 839 BGB. zu vergütenden Schadens.

Zu welchen geradezu unhaltbaren Ergebnissen die Rechtsprechung des Reichsgerichts gerade bei der Anrechnung von Unfallversicherungsleistungen auf die Schadensersatzansprüche gegen den fahrlässigen Beamten führen, zeigen noch folgende Überlegungen:

Die Unfallversicherungsverträge werden vielfach als Kollektivverträge [61] seitens eines Unternehmens usw. abgeschlossen, während die Gefolgschaftsmitglieder als Versicherte angegeben werden. Die Versicherung erstreckt sich u. a. auch auf den Weg zur Arbeitsstätte [62]. Die Verpflichtung zum Abschluß einer solchen Versicherung beruht vielfach auf dem Arbeitsvertrag. Bedenklich ist, daß nunmehr auch Leistungen eines Dritten (Werk usw.) in Gestalt der Prämien mittelbar einem völlig anderen als dem Vertragszweck dienen. So z. B., wenn der Versicherte auf dem Weg zur Arbeitsstätte von

[61] Siehe Lauterbach, Grundriß der Reichsunfallversicherung, S. 17.
[62] Ebenda, S. 27.

einem Polizeiauto aus Fahrlässigkeit des lenkenden Beamten überfahren wird.

Zusammenfassend ergibt sich, daß eine Anrechnung der Leistungen aus einer Unfallversicherung selbst dann nicht gerechtfertigt ist, wenn man, wie das Reichsgericht, auf dem Standpunkt steht, daß es gleichgültig sei, ob die anderweitige Ersatzmöglichkeit auf Gesetz oder Vertrag beruht. Denn „Ersatz" im Sinne der Vorschrift des § 839 I 2 BGB. kann nur Schadensersatz im technischen Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und des Versicherungsvertragsgesetzes sein; nicht aber können Leistungen darunter verstanden werden, die — wie die Leistungen der Unfallversicherung — diesen Charakter grundsätzlich nicht haben.

Wenn der leitende Gedanke des Reichsgerichts der ist, daß der Verletzte keinen Schaden erleide, soweit er den Schaden auf Grund Vertrags ersetzt erlangen könne und erhalte, so setzt dies immerhin eine konkrete und unmittelbare Schadensdeckung durch Vertrag voraus. Es kann daraus aber nicht gefolgert werden, daß andere vertragliche Leistungen, die nicht Schadensdeckung sind und keine solche bezwecken, ebenfalls zur Anrechnung herangezogen werden könnten, und es kann nicht gesagt werden, daß solche Leistungen zu einer doppelten Entschädigung des Verletzten bzw. seiner Angehörigen führen würden.

D. Zusammenfassung der gewonnenen Ergebnisse.

1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts wirkt sich sowohl für den Versicherer als unter Umständen auch für den Verletzten selbst unbillig aus.

2. Die Vorschrift des § 839 I 2 BGB. ist dahingehend einschränkend auszulegen, daß nur solche Ersatzansprüche eine anderweitige Ersatzmöglichkeit darstellen, die einem Tatbestand entspringen, der mit dem Tatbestand der Amtspflichtverletzung zusammenhängt.

3. Es stellen daher Versicherungsansprüche — gleichgültig um welchen Versicherungszweig es sich handelt — keine anderweitige Ersatzmöglichkeit im Sinne des § 839 I 2 BGB. dar.

4. Gegen die Nichtanrechnung von Versicherungsleistungen auf den Anspruch aus § 839 BGB. lassen sich aus dem Zweck der Vorschrift des § 839 I 2 BGB. keine begründeten Bedenken erheben.

5. Was insbesondere den Einwand betrifft, der Verletzte erhalte eine doppelte Entschädigung, so ist dieser jedenfalls insoweit unbegründet, als § 67 VVG. oder § 1542 RVO. eingreifen. Aber auch dann, wenn infolge der Amtspflichtverletzung Ansprüche aus Personenversicherungen fällig werden, würde dem Verletzten und seinen Angehörigen kein ungerechtfertigter Gewinn zuteil.

6. Die Leistungen aus Personenversicherungen bezwecken keine konkrete Schadensdeckung. Sie sind daher nicht als „Ersatz" im technischen Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches aufzufassen und können auch aus diesem Grunde — nicht nur aus dem unter 1 genannten Grunde — die Amtshaftung gemäß § 839 I 2 BGB. nicht ausschließen oder mindern.

EXKURS:

Ist der zum Ersatz von Schäden aus Amtspflichtverletzung verpflichtete Versicherer „Dritter im Sinne des § 839 I 1 BGB." ?

Wenn diese Frage auch streng genommen nicht mehr im Rahmen des Themas der Arbeit liegt, so erscheint es mir gleichwohl zweckmäßig zu sein, sie im folgenden — wenigstens in Kürze — mit zu erörtern: Könnte nämlich der entschädigungspflichtige Versicherer aus eigenem Recht gemäß § 839 I 1 BGB. den Staat in Anspruch nehmen, so wäre die Frage, ob Versicherungsleistungen die Amtshaftung gegenüber dem Verletzten ausschließen, für die Versicherungsgesellschaften praktisch ohne Bedeutung.

In dem Falle, der der Entscheidung des Reichsgerichts vom 15. November 1932[1] zugrunde liegt[2], hatte die Versicherungsgesellschaft ihren Anspruch gegen den fahrlässig handelnden Vollstreckungsrichter bzw. gegen den für ihn verantwortlichen Staat nicht nur darauf gestützt, daß der Anspruch des Verletzten aus § 839 BGB. gemäß § 67 VVG. auf sie übergegangen sei, sondern auch unmittelbar auf § 839 BGB.; sie klagte also sowohl aus dem Rechte des Verletzten als auch aus eigenem Recht. Zur Begründung trug die Versicherungsgesellschaft vor, der Vollstreckungsrichter habe eine Amtspflicht verletzt, die diesem auch ihr (der Kreditversicherungsgesellschaft) gegenüber obgelegen habe. Der Berufungsrichter hatte einen Anspruch aus eigenem Recht deshalb verneint, weil dem Vollstreckungsrichter eine Amtspflicht zur ordnungsmäßigen Handhabe des Zwangsversteigerungsverfahrens nicht auch gegenüber demjenigen obliege, bei dem der Gläubiger der infolge fahrlässiger Amtspflichtverletzung des Vollstreckungsrichters ausgefallenen Hypothek kreditversichert war.

Da die Klägerin, soweit sie ihren Anspruch unmittelbar auf § 839 BGB. gestützt hatte, keine Revision erhob, stellte das Reichsgericht nur fest, daß insoweit ein „Rechtsirrtum des Berufungsrichters nicht zu erkennen sei[3]".

[1] RGZ. 138, 209 ff.
[2] Vgl. oben S. 18, wo der Sachverhalt näher dargestellt ist.
[3] Vgl. RGZ. 138, 210.

Dagegen vertritt Ritter[4] in seiner kritischen Stellungnahme zu der angeführten Entscheidung des Reichsgerichts die Ansicht, daß der Kreditversicherer „ein Interessent ist, demgegenüber die Amtspflicht ebenso zu erfüllen ist, wie gegenüber dem Hypothekengläubiger, dessen Interesse sehr viel geringer sein kann als das des Versicherers, Bürgen usw.".

Die Frage, ob derjenige, bei dem das durch Amtsversehen verletzte Interesse versichert ist, zu den Dritten gehört, denen gegenüber die verletzte Amtspflicht dem Beamten obliegt, ist m. E. mit dem Reichsgericht entgegen der Ansicht Ritters zu verneinen.

Das Reichsgericht hat allerdings den Kreis der „Dritten" im Sinne des § 839 BGB. sehr weit gezogen. So können nach der Ansicht des Reichsgerichts auch die an dem Amtsgeschäft nicht unmittelbar Beteiligten zu den Dritten gehören, denen gegenüber dem Beamten die Amtspflicht obliegt[5]. Besonders weit geht das Reichsgericht, wenn Amtspflichtverletzungen von Urkundspersonen oder Grundbuchbeamten in Frage stehen: Hier sieht das Reichsgericht alle diejenigen als Dritte an, deren Belange nach der besonderen Natur des Amtsgeschäftes durch dieses berührt werden und in deren Rechtskreis durch die Amtspflichtverletzung eingegriffen wird, auch wenn sie durch die Amtsausübung nur mittelbar oder unbeabsichtigt getroffen werden[6]. So wird insbesondere jeder, der „sich auf die richtige Handhabung der Grundbucheinrichtungen verlassen zu müssen in die Lage kommt", zu denen gerechnet, denen gegenüber die Amtspflicht des Grundbuchbeamten besteht[7].

Es kann danach also jeder, der in seinem Vertrauen auf die „richtige Handhabung der Grundbucheinrichtungen" getäuscht wird — sei es auch erst viel später — nach § 839 BGB. Ersatz des ihm dadurch entstandenen Schadens verlangen.

Ritter meint nun: „Nicht gerade so, aber ähnlich so vertraut auch, wer für eine hypothekarisch gesicherte Forderung Versicherung oder Bürgschaft übernimmt, auf die allgemein bewährte Zuverlässigkeit des Vollstreckungsbeamten." Deshalb gehöre auch der Versicherer zu dem „vorläufig ganz unbegrenzten Kreis der Personen" (RGZ. 78, 249), denen gegenüber dem Beamten die Amtspflicht obliege.

---

[4] Ritter: Ausfallhaftung fahrlässiger Beamten, in: Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift 1934, S. 261.

[5] Vgl. z. B. RGZ. 134, 311; sowie RGZ. 58, 298 und 78, 244.

[6] RGZ. 154, 276.

[7] RGZ. 78, 244.

Diese Beweisführung kann nicht überzeugen. Das Vertrauen auf die „richtige Handhabung der Grundbucheinrichtungen" darf nicht mit dem Vertrauen auf die Zuverlässigkeit der Vollstreckungsbeamten verglichen werden. Denn die Amtshandlungen auf dem Gebiete des Grundbuch- und Beurkundungswesens sind von vornherein bestimmt, nicht nur die Rechtsverhältnisse der unmittelbar Beteiligten zu erfassen, sondern darüber hinaus auch die Rechtssphäre anderer Personen. Solche Amtsgeschäfte — Eintragungen und Beurkundungen — berechtigen infolge des ihnen von der Rechtsordnung beigelegten öffentlichen Glaubens ihrer inneren Natur nach einen jeden, auf die Richtigkeit und Gültigkeit der vorgenommenen Handlungen zu vertrauen. Das Reichsgericht hat daher mit Recht [8] den Kreis der Dritten im Sinne des § 839 BGB. bei diesen Amtshandlungen nicht auf den Antragsteller und den Antragsgegner beschränkt, sondern den Kreis der schadensersatzberechtigten Personen auf diejenigen erweitert, die im Vertrauen auf die Richtigkeit und Rechtsgültigkeit des vorgenommenen Amtsgeschäfts sowie im Vertrauen auf die durch dieses Amtsgeschäft geschaffene Rechtslage sich rechtsgeschäftlich betätigt und dadurch einen Schaden erlitten haben.

Was für die Amtsgeschäfte auf dem Gebiete des Beurkundungs- und Grundbuchwesens gilt, trifft aber keineswegs allgemein auf alle Amtsgeschäfte zu. Es gilt dies — entgegen der Auffassung Ritters — insbesondere auch nicht hinsichtlich der Amtsgeschäfte der Vollstreckungsbeamten. Denn diesen Amtsgeschäften ist nicht, wie den Eintragungen im Grundbuch und den sonstigen Beurkundungen von der Rechtsordnung öffentlicher Glaube beigelegt, wodurch auch weitere Personenkreise zu der Amtshandlung in eine besonders enge Beziehung treten. Diese besonders enge Beziehung aber ist es, die die Stellung weiterer Personenkreise als „Dritte im Sinne des § 839 BGB." begründet. In Fällen aber, in denen, wie bei den Amtsgeschäften der Vollstreckungsbeamten, eine solche nahe Beziehung fehlt, ist gegenüber den nur mittelbar Betroffenen keine Amtshaftung gegeben. Deshalb ist auch der Versicherer, der für den infolge einer Amtspflichtverletzung des Vollstreckungsrichters eingetretenen Schaden haftet, nicht „Dritter im Sinne des § 839 BGB." Denn, wenn ein Versicherer von der Amtshandlung betroffen wird, so beruht dies auf äußeren Umständen, die den Charakter des Amtsgeschäfts nicht berühren [9].

[8] Vgl. RGZ. 78, 246; ferner RGZ. 129, 43; 135, 113.
[9] Vgl. hierzu auch RGZ. 145, 56; 147, 143.

Es bewendet sonach bei dem Ergebnis, daß der Versicherer nicht sowohl aus eigenem, sondern — wenn überhaupt — nur aus fremdem Recht Schadensersatz verlangen kann, nämlich dann, wenn gemäß § 67 VVG. oder § 1542 RVO. der Anspruch des Versicherten gegen den Staat auf ihn übergeht.

Schlußbetrachtung.

Durch die vorliegende Arbeit sollte vor allem gezeigt werden, daß der Wortlaut des § 839 I 2 BGB. nicht zu der Auslegung zwingt, die das Reichsgericht dieser Vorschrift geben zu müssen glaubt. Alsdann aber muß mit Rücksicht auf die unbilligen Auswirkungen der reichsgerichtlichen Rechtsprechung gefordert werden, daß das Reichsgericht zu einer Auslegung des § 839 I 2 BGB. kommt, die nicht n u r den Belangen des Beamten und des Staates, sondern auch denen des Verletzten und seines Versicherers gerecht wird:

Sollte sich das Reichsgericht in absehbarer Zeit zu einer Änderung seiner Rechtsprechung nicht entschließen können, so steht zu erwarten, daß die Versicherungsgesellschaften die Anregung des Reichsgerichts[1] aufgreifen und versuchen, eine dahingehende Klausel in die Allgemeinen Versicherungsbedingungen aufzunehmen, daß der Versicherer insoweit nicht haftet, als der Verletzte nach § 839 Abs. I BGB. Ersatz begehren kann[2].

Das Reichsgericht meint, es sei zuzugeben, daß nach den Grundsätzen der Vertragsfreiheit Versicherungsverträge in dieser Weise ausgestaltet werden könnten. Dies ist an sich richtig. Damit aber stellt sich das Reichsgericht in Widerspruch zu seiner Auslegung des § 839 I 2 BGB. Denn sind nach dieser Vorschrift Versicherungsleistungen auf den Anspruch gegen den Staat bzw. den Beamten anzurechnen, so würde durch die vom Reichsgericht erwähnte Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, durch die der Versicherer den Folgen der Vorschrift des § 839 I 2 BGB. entrinnen könnte, gegen das Gesetz verstoßen. Es ist daher kaum anzunehmen, daß das Aufsichtsamt zu einer derartigen Änderung der Allgemeinen Versicherungsbedingungen die erforderliche Genehmigung erteilen wird. Zur Klarstellung, nicht zur Änderung des Gesetzeswortlautes wird daher vorgeschlagen, dem § 839 Abs. I BGB. noch einen dritten Satz hinzuzufügen: „Versicherungsleistungen sind kein anderweitiger Ersatz im Sinne dieser Vorschrift."

[1] Vgl. RGZ. 138, 211.

[2] Dazu sagt Ritter, a. a. O., S. 255: „Vorbild mag § 2 des Tumultschädengesetzes vom 12. 5. 1920 sein, wo das Reich sich nur für haftbar erklärt hat, „wenn und insoweit ohne Entschädigung . . . das Fortkommen des (vom Tumultschaden)' Betroffenen unbillig erschwert würde." Danach kann sich der Beamte also nicht darauf berufen, daß der Verletzte vom Reich Ersatz zu erlangen vermag.

Arnold: Schließt die Möglichkeit, aus einer Unfallversicherung für einen infolge einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung (§ 839 I Satz 2 BGB.) eintretenden Unfallschaden Ersatz zu verlangen, die Amtshaftung aus? In: Juristische Rundschau für Privatversicherung (JRPV.) 1936, S. 353.

Bauer-Mengelberg: Vorteilsausgleichung. Berlin 1929.

Baur: Entwicklung und Reform des Schadensersatzrechts. Berlin 1935.

Brand: Das Beamtenrecht, 3. Aufl. Berlin 1928.

Brombach: Beamtenhaftpflicht bei fahrlässiger Amtspflichtverletzung. In: Reichsverwaltungsblatt 1935, S. 674.

Bruck: Das Privatversicherungsrecht. Mannheim 1930.
— Reichsgesetz über den Versicherungsvertrag. 7. Aufl. Berlin 1932.

Clasen: Ist die Zahlung einer Lebensversicherungssumme ein auf andere Weise erlangter Ersatz im Sinne des § 839 I 2 BGB.? In: JRPV. 1938, S. 83.

Dannbeck: Die Amtshaftung. In: Frank, „Deutsches Verwaltungsrecht", 1937, S. 293.

Delius: Die Beamtenhaftpflichtgesetze des Reichs und der Länder, 4. Aufl. Berlin 1929.

Dernburg: Pandekten.

Ebert: Dritte im Sinne des § 839 BGB. Diss. Greifswald 1935.

Endemann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II, 9. Aufl.

Engel: Die Beamtenhaftpflicht nach § 839 BGB. Diss. Würzburg 1930.

Enneccerus-Lehmann: Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse von Enneccerus, 11. Bearbeitung. Marburg 1930.

Günther: Sind die aus Lebens- und Unfallversicherungen entstandenen Vorteile auf den Schadensersatzanspruch gegen Dritte anzurechnen? Diss. Jena 1939.

Grünberg: Anrechnung von Leistungen aus der Insassenunfallversicherung auf Haftpflichtansprüche gegen den Kraftfahrzeughalter. In: JRPV. 1937, S. 2.

Hagen: Kommentar zum VVG. Berlin 1908.

Hermannsdorfer: Versicherungswesen 1928.

Kayser: Die Amtshaftung bei Ausübung öffentlicher Gewalt. Berlin 1939.

Kerschbaum: Die Anrechnung von Versicherungsleistungen in Fällen der Beamten- und Staatshaftpflicht. In: JW. 1935, S. 2600.

Kisch: Kausalproblem im Versicherungsrecht. 1926.

Koch: Über die Konkurrenz von Schadens- und Versicherungsansprüchen. In: Ih. Jahrb., S. 417.

Kreß: Lehrbuch des allgemeinen Schuldrechts. München 1929.
Lauterbach: Grundriß der Reichsunfallversicherung. Berlin 1940.
Lentzen: Die Konkurrenz des Versicherungsanspruchs und des Entschädigungsanspruchs des Versicherungsnehmers gegen Dritte. Diss. Köln 1937.
Lindemann: Beamtenhaftung und Versicherung. In: Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung 1935, S. 5.
Linkelmann: Die Schadensersatzpflicht aus unerlaubten Handlungen nach dem BGB. Berlin 1898.
Nelte: Ausschluß des Versicherer-Regresses bei Schädigung durch fahrlässige Amtspflichtverletzung? In: JRPV. 1934, S. 113.
Nöldecke: Die zivilrechtliche Haftung des Richters nach dem BGB. In: Gruchots Beiträge 1898, S. 795 ff.
Oertmann: Die Vorteilsausgleichung beim Schadensersatzanspruch. Berlin 1901.
Paehler: Versichererregreß und Beamtenhaftung. In: JRPV. 1936, S. 194.
Plancks Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse, 3. Teil, 4. Aufl. 1929.
Reichsgerichtsräte-Kommentar. Das Bürgerliche Gesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts. Bd. II, 9. Aufl.
Reimer: Amtshaftung aus öffentlicher Gewalt. 1919.
Ritter: Ausfallhaftung fahrlässiger Beamten, in: Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift 1934 A 250.
Ruhnke: Die Vorteilsausgleichung als Faktor für Berechnung des Schadensersatzanspruchs. Diss. Königsberg 1934.
Schultz: Grundsätze der versicherungsrechtlichen Vorteilsausgleichung. Hamburg 1934.
Siber: Grundriß des Schuldrechts. 1931.
Siegel: Die Schadensersatzpflicht der Beamten aus rechtswidrigen Amtshandlungen. Diss. Göttingen 1904.
v. Staudingers Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. II: Recht der Schuldverhältnisse, 3. Teil, 9. Aufl. 1929.
Stein: Übergang von Regreßansprüchen, insbesondere in der privaten Unfallversicherung. In: Hanseat. Rechts- und Gerichtszeitschrift 1919, S. 257.
Schack: Deutsches Versicherungsrecht. 1938.
— Amtshaftungsklage und nationalsozialistischer Staat. In: Deutsche Justiz, 1940, S. 499 ff.
Wilburg: Zur Lehre von der Vorteilsausgleichung. In: Ih. Jahrb. 1932, S. 51 ff.
Zinkeisen: Der Rückgriff des Versicherers bei Schäden durch fahrlässige Amtspflichtverletzung. In: JRPV. 1935, S. 145.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Juristische Wochenschrift bzw. Deutsches Recht.
Juristische Rundschau für die Privatversicherung.
Deutsche Justiz.
Hanseatische Rechts- und Gerichtszeitschrift.
Deutsche öffentlich-rechtliche Versicherung.

Lebenslauf

Am 15. Juli 1915 wurde ich als Sohn des Postamtmanns Karl Heß und seiner Ehefrau Elisabeth geb. Ahrens in Niederflörsheim, Kreis Worms, geboren. Nach vierjährigem Besuch der Volksschule besuchte ich zunächst das Gymnasium in Worms und anschließend das Adam-Karrillon-Gymnasium in Mainz, wo ich am 4. Februar 1935 die Reifeprüfung ablegte.

Vom 1. April 1935 bis 30. September 1935 erfüllte ich meine Arbeitsdienstpflicht.

Ab Wintersemester 1935/36 studierte ich an der Johann-Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt a. M. Rechts- und Wirtschaftswissenschaft und bestand am 3. November 1939 vor dem Oberlandesgericht in Frankfurt a. M. meine erste juristische Staatsprüfung. Am 1. Dezember 1939 wurde ich zum Gerichtsreferendar ernannt. Von diesem Zeitpunkt ab war ich bis 1. September 1940 im Vorbereitungsdienst tätig. Seit 2. September 1940 diene ich bei der Wehrmacht.

Waldemar Heß.